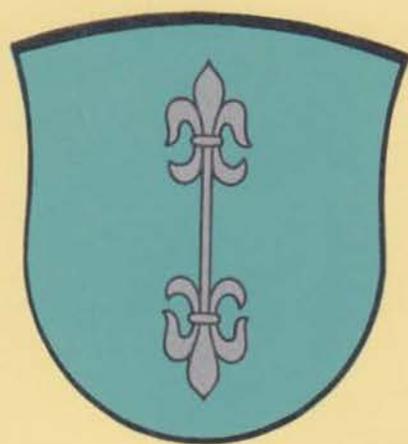


NEUJAHRSBLETT

VON DIETIKON

1984



Neujahrsblatt von Dietikon 1984

37. JAHRGANG

Heinrich Boxler

Von Handwerksburschen und Vaganten

Herberge und Kontrollstation
des Verbandes für Naturalverpflegung
in Dietikon



Herausgegeben von der Kommission für Heimatkunde

Beilage: Festschrift «25 Jahre Gemeindeparlament in Dietikon»

MARKUS HUMMEL & CO., BUCH- UND OFFSETDRUCKEREI, DIETIKON

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Die Walz	5
Die Wanderfürsorge	5
Die Naturalverpflegung im Kanton Zürich	6
Die Organisation der Naturalverpflegung	8
Die Kontrollstation	11
Die Kontrollstation Dietikon	11
Der Alltag auf der Kontrollstation	14
Die Herberge	19
Die Herberge zur Heimat in Zürich	19
Herbergen im Kanton Zürich	21
Die Herberge Dietikon	22
Die Wanderer	27
Die Wandervorschriften	37
Der Unterstützungswanderschein	37
Die Arbeitsvermittlung	37
Die Wanderstempel	41
Das Ende der Naturalverpflegung	43
Anhang I:	
Statuten des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung von 1949	44
Anhang II:	
Unterstützungswanderschein: Wanderordnung	48
Anhang III:	
Verzeichnis der Herbergen	49
Literaturverzeichnis	50
Jahreschronik Dietikon	51

Vorwort

Im Herbst 1980 berichtete Herr Oskar Füglistaller im Rahmen einer Sitzung der Kommission für Heimatkunde über seine Erfahrungen als Kontrolleur des Interkantonalen Naturalverpflegungsverbandes. Im ungezwungenen Gespräch entpuppte sich diese seltsame Organisation, die kaum noch jemand mit Namen kennt, als Vereinigung, die sich der Handwerksburschen und in zunehmendem Masse auch der wandernden Arbeitslosen annahm. Diese Leute hatten im Haus Füglistaller aus- und einzugehen, wenn sie in der Dietiker Herberge zur Krone, später in der Sommerau, gratis eine Nachtunterkunft oder ein Mittagessen erhalten wollten. Im Laufe des Gesprächs reifte der Entschluss, dem Wander- und Herbergswesen ein Neujahrsblatt zu widmen.

Glückliche Umstände kamen mir beim Verfassen dieser Schrift zu Hilfe. Da war einmal Herr Oskar Füglistaller selbst, dessen Familie das Amt des Kontrolleurs von 1918 bis zur Aufhebung der Dietiker Herberge versah. In seinem Besitz befinden sich noch verschiedene Schriftstücke aus dieser Zeit. In einem gemeinsamen Gespräch wusste aber auch Frau Anna Gstrein-Grau manche Episode aus jener Zeit zu berichten, da sie in der Taverne zur Krone als Herbergsmutter wirkte. Und schliesslich konnte Herr Füglistaller in Erfahrung bringen, dass auch Frau Martha Wiederkehr-Ochsenbein das Herbergswesen aus nächster Nähe kannte. Ihr Elternhaus in Grenchen war Kontrollstation und Herberge in einem. Beim Anhören dieser amüsanten Erinnerungen erwachte rasch der Wunsch, mehr über die Naturalverpflegung zu erfahren.

Im Staatsarchiv des Kantons Zürich sind sämtliche Jahresberichte des Zürcherischen Kantonalverbandes für Naturalverpflegung gesammelt, und in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern fand ich zehn stattliche Sammelbände der Amtlichen Mitteilungen, wie sie jahrzehntelang jeden Monat vom Leitenden Ausschuss des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung herausgegeben wurden.

Gestützt auf diese verschiedenartigen Informationen schien es mir möglich, das Naturalverpflegungswesen, wie es während rund 80 Jahren in Dietikon gehandhabt wurde, lebendig werden zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Geburtsdatum 5. Juni 1871

Größe 1 Meter 65 Centimeter 2 Millimeter

Haare dunkel

Stirne gewölbt

Augenbrauen dunkel

Augen braun

Nase proportionirt

Mund klein

Zähne vollständig

Bart dunkel, sparsam, buschig

Kinn oval

Gesichtsform oval

Befondere Zeichen ausser dem Vorderhaar

3 Narben

Unterschrift des Besitzers:

Peyer Heinrich Hofner

Die Walz

Wandernde Handwerksgesellen werden 1375 erstmals in Hamburg erwähnt. Seit dem späten 15. Jahrhundert wurde die Walz (Gesellenwanderung) im deutschen Raum allgemein üblich. Schliesslich ergab sich daraus ein eigentlicher Wanderzwang. Der ausgelernte Geselle sollte zuerst an verschiedenen Orten seine Ausbildung vervollständigen, Lebenserfahrung sammeln und die Welt kennenlernen. Gleichzeitig schützte sich der Meister auf diese Weise vor der Konkurrenz seines ehemaligen Lehrlings.

Auf ihrer Wanderung sprachen die Gesellen bei den Meistern ihres Handwerks vor. Auch wenn sie keine Arbeit fanden, erhielten sie Nachtlager und Verpflegung sowie einen Zehrpfennig. Verschiedene Zünfte oder auch einzelne Handwerker richteten mit der Zeit in grösseren Orten Gesellenherbergen ein.

Im 18. und 19. Jahrhundert führte ein wachsendes Überangebot an Arbeitskräften dazu, dass sich die Handwerker auf immer ausgedehntere Wanderungen begeben mussten und oft nur für kurze Zeit Arbeit fanden. Die aufkommende Industrialisierung, die modernen Verkehrsmittel und später auch eine gut funktionierende Arbeitsvermittlung machten gegen die Mitte unseres Jahrhunderts das Walzen überflüssig. Selten noch erinnert uns heute ein Hamburger Zimmermann mit breitrandigem Hut und weiter schwarzer Hose an diesen alten Handwerksbrauch.

Die Wanderfürsorge

Die wachsende Arbeitslosigkeit brachte es im vergangenen Jahrhundert mit sich, dass der eine und andere Handwerksbursche unter die Räder geriet. Sein «Tippeln» diente nicht mehr der Arbeitssuche, sondern wurde mehr und mehr zum Lebensinhalt. Besonders aber war eine grosse Zahl von Arbeitslosen gezwungen, auf Wanderschaft zu gehen. Da jede Art von Stellenvermittlung fehlte, konnte man nur durch das sogenannte «Umschauen» für kürzere oder längere Zeit einen neuen Arbeitsplatz finden. Die mittellosen Wanderer nächtigten häufig im Freien oder in Scheunen, was wegen der Brandgefahr von den Bauern nicht gern gesehen wurde. Für Kleidung und Verpflegung waren die Arbeitssuchenden auf mildtätige Leute oder auf das Betteln angewiesen. Der Hausbettel wurde zu einer eigentlichen Landplage. Mit Armen- und Unterstützungsvereinen suchte man dem Übel beizukommen. Sprach

ein mitteloser Wanderer vor, so erhielt er entweder ein Essen oder eine kleine finanzielle Unterstützung in Form eines sogenannten Ortsgeschenks oder eines Zehrpfennigs.

Natürlich wussten bald auch eigentliche Landstreicher und Vaganten, denen das Herumziehen wichtiger war als eine ernsthafte Arbeitssuche, diese Einrichtungen zu nutzen. Da und dort begann man einzusehen, dass mit zufälliger und punktueller Hilfe der zunehmende, lästige Hausbettel nicht einzudämmen sei.

Die Naturalverpflegung im Kanton Zürich

Fast gleichzeitig versuchte man auf kantonaler und schweizerischer Ebene dem überbordenden Vagantentum und dem Hausbettel einen Riegel zu schieben. Nach deutschem Vorbild wurde am 3. Januar 1884 im Bezirk Dielsdorf der erste «Zürcherische Bezirksverband für Unterstützung armer Durchreisender in Form von Naturalverpflegung» gegründet. Alle Gemeinden des Bezirks traten diesem Verein bei. In acht Gemeinden wurden Herbergen eingerichtet. Fortan erhielten mittellose Wanderer keine Geldgabe mehr, die allzuoft in Alkohol statt in ein kräftiges Mahl umgesetzt wurde.

Erfüllte der Wanderer bestimmte Bedingungen, so erhielt er in der Herberge gratis ein Mittagessen oder ein Nachtlager mit Abendessen und Frühstück. Weil der Benützer nun statt Geld Naturalien erhielt, nannte man die neue Unterstützungsform Naturalverpflegung.

Schon vor der Gründung des Bezirksverbandes waren die Gemeinden Ottenbach und Hütten zu dieser Form der Verpflegung und Beherbergung übergegangen. Ende 1884 wurden 5 weitere Stationen in Rüslikon, Thalwil, Oberrieden, Horgen und Winterthur, 1885 auch in Affoltern und Mettmenstetten eröffnet. In Zürich nahm sich die Hilfsgesellschaft der armen Wanderer an.

Rasch wuchs die Einsicht, dass nur mit der Schaffung eines Kantonalverbandes eine einheitliche Regelung der Naturalverpflegung zu erreichen und die nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen seien. 1886 schlossen sich sieben Bezirksverbände, nämlich Zürich, Affoltern, Hinwil, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, zusammen. Zwei Jahre darauf erwirkten sie einen Regierungsratsbeschluss, der alle Bezirke und Gemeinden verpflichtete, sich dem Kantonalverband anzuschliessen:

Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

die Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Der Regierungsrath,

in Ausführung eines Auftrages des h. Kantonsrathes vom 30. November 1887 dahin gehend: „Der Regierungsrath wird eingeladen, diejenigen Gemeinden, welche bisher die Naturalverpflegung armer Durchreisender nicht eingeführt haben, zur Betheiligung bei derselben anzuhalten“;

gestützt auf die §§ 8 und 94, Ziff. 9, litt. b des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, § 23 des Gesetzes betreffend die Statthalter, sowie §§ 21 und 22 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes;

endlich in Rücksicht auf die Thatsache, dass bereits ein Kantonalverband und sieben Bezirksverbände für die Naturalverpflegung armer Durchreisender bestehen,

beschliesst:

I. Die Statthalterämter werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass in denjenigen Bezirken, in welchen noch keine Verbände für die Naturalverpflegung mittelloser Durchreisender bestehen, solche Verbände unter Betheiligung sämtlicher Gemeinden und im Anschluss an den Kantonalverband organisirt werden, sowie dass in den Bezirken, in welchen die Verbände bereits vorhanden sind, alle Gemeinden sich denselben anschliessen.

II. Der vom Kantonsrathe bewilligte Kostenbeitrag wird alljährlich durch den Kantonalverband unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes vertheilt. Ebenso bestimmt der Kantonalverband die Verpflegungsstationen nach Prüfung der Vorschläge der Bezirksverbände. Die Kostenbeiträge der einzelnen Gemeinden werden durch die Bezirksverbände festgestellt. In Fällen, in welchen das Vorhandensein einer offenbar unbilligen Belastung oder Entlastung einer Gemeinde behauptet wird, entscheidet der Regierungsrath.

III. Den Gemeinden ist freigestellt, ihre Kostenbeiträge aus vorhandenen Mitteln, durch freiwillige Beiträge oder auf dem Steuerwege zu bestreiten.

IV. Von Seite der Kantonspolizei sind die auf gänzliche Unterdrückung des Bettels gerichteten Bestrebungen mit aller Kraft zu fördern. Allfälligen Versuchen von Missbrauch der Naturalverpflegung ist auf dem Wege des Strafprozesses und der polizeilichen Abschiebung, sowie nach Möglichkeit durch Verpflichtung der unterstützten Durchreisenden zu einer Arbeitsleistung und Organisation eines geeigneten Arbeitsnachweises entgegenzutreten.

V. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und es ist die Justiz- und Polizeidirektion mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 9. März 1888.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Noch längere Zeit bemühte sich der Verband, die Naturalverpflegung wie in den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen und Luzern dem Kanton zu überbürden. Erst mit der Zeit sah man die Vorteile einer staatlich unterstützten, sonst aber unabhängigen Organisation ein.

Einige wenige Gemeinden wehrten sich zunächst noch gegen einen Beitritt zum Verband in der Hoffnung, sich auf Kosten der Nachbargemeinden bequem um eine Ausgabe drücken zu können. Wie rasch das Bettel- und Vagantentum zurückging, zeigt eine Statistik der im Kanton Zürich von der Polizei verhafteten Bettler und Vaganten:

1878: 3061

1881: 3121

1884: 2001 (Gründung des 1. Bezirksverbandes)

1887: 1287 (Gründung des Kantonalverbandes)

Die Organisation der Naturalverpflegung

Einen guten Einblick in Aufbau und Betrieb der Naturalverpflegung geben uns die Ausführungsbestimmungen, die aufgrund der Beschlüsse der kantonalen Abgeordnetenversammlung vom 23. August 1887 erlassen wurden.

Regulativ
des
Bürgerischen Kantonalverbandes
für die
Naturalverpflegung armer Durchreisender.

§ 1.

Die Feststellung der Verpflegungsstationen ist in erster Linie Sache der Bezirksverbände.

Wo sich indessen Uebelstände herausstellen, ist der leitende Ausschuß beauftragt, die betreffenden Bezirke aufmerksam zu machen und es kann die Delegirtenversammlung irrationelle Stationen aufheben.

§ 2.

Die Controllstellen sind möglichst auf Polizeistationen zu verlegen; denselben kommen folgende Verpflichtungen zu:

- a) Prüfung der Ausweispapiere der sich meldenden Unterstützungsbedürftigen.
- b) Verabreichung eines abgestempelten Verpflegungsscheines auf die entsprechende Herbergestation lautend, sofern Herbergestation und Controllstelle nicht zusammenfallen.
- c) Die Unterstützung Genießenden mit Familien- und Taufname, Beruf, Alter und Heimat alphabetisch geordnet in ein Register einzutragen.
- d) Denselben Aufschluß zu geben über Arbeitergesuche, die bei ihnen angemeldet werden.
- e) Freiwillige Gaben an Kleidungsstücken entgegen zu nehmen, ein Verzeichniß darüber zu führen und dieselben nach bestem Ermessen an Dürftige abzugeben.

§ 3.

Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Passanten verabreicht, welche:

- a) Gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzen;
- b) Den Nachweis leisten, daß sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden haben.

Die Unterstützung wird nicht verabreicht:

1. An Betrunkene;
2. An solche, welche angebotene Arbeit nicht annehmen.

Den Controllstellen steht das Recht zu, ausnahmsweise auch Solche zu unterstützen, welche die in a und b verlangten Ausweise nicht besitzen.

§ 4.

Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen bewilligt.

Auch hat die Distanz zwischen je zwei unmittelbar nach einander benützten Stationen ohne Rücksicht auf die Bezirks-
grenzen mindestens zwei Stunden zu betragen.

§ 5.

Jede verabfolgte Verpflegung ist dem Passanten in den vom Verband eingeführten Unterstützungswanderschein mit Ort und Datum einzustempeln. Der Empfang des Unterstützungswanderscheins ist dem Passanten in seine amtliche Ausweisschrift einzutragen. Auf der Controllstelle sind beide vorzuweisen, ohne welche keine Unterstützung verabreicht wird (siehe § 3).

§ 6.

Bei Errichtung von Verpflegungsstationen ist womöglich von Wirthshäusern abzusehen.

§ 7.

Die zu verabreichende Nahrung hat in der Regel zu bestehen:

Für Mittagessen in einer Portion Suppe, Gemüse und Brot; für Nachtessen und Morgenessen in Kaffee und Brot oder Suppe und Brot.

§ 8.

Branntwein darf von den Herbergehaltern unter keinen Umständen an die Passanten verabfolgt werden.

§ 9.

Bei versuchtem oder stattgehabtem Mißbrauch der Unterstützung, sowie bei Zuwiderhandlung gegen das Herbergereglement ist der Fehlbare der Polizei zu überweisen.

Vorstehende Bestimmungen sind auf Grund der kantonalen und interkantonalen Statuten, sowie der Beschlüsse der kantonalen Abgeordnetenversammlung vom 23. August 1887 vom leitenden Ausschuss aufgestellt worden.

Zürich, den 26. Januar 1888.

Der Präsident:

E. Keller, Pfarrer.

Der Aktuar:

J. Marty, Pfarrer.

Eine Naturalverpflegungsstation umfasste Kontrollstelle und Herberge. Der Wanderer hatte sich auf der Kontrollstelle zu melden, wo er nach eingehender Prüfung seiner Ausweisschriften registriert wurde. Erfüllte er die Bedingungen zum Bezug der Naturalverpflegung (gemäss §§ 3 und 4), so wurde ihm ein Gutschein ausgehändigt, mit dem er in der Herberge sein Mittagessen oder die Nachtunterkunft beziehen konnte. Wie es auf der Kontrollstelle und in der Herberge Dietikon zu und her ging, sollen die folgenden Kapitel zeigen.

Die Kontrollstation

Die Kontrollstation Dietikon

In einer Aufzählung der Stationen vom 24. Januar 1887 fehlt die Station Dietikon. Sie erscheint aber in der Statistik über das Jahr 1888, wurde also offenbar im Laufe dieses Jahres eingerichtet. Mit 1638 abgegebenen Verpflegungsgutscheinen steht sie unter den 43 Stationen des Kantonalverbandes an 10. Stelle (Winterthur gab 6802, Zürich 5691 Gutscheine aus). Weitere Herbergen wurden u. a. in Birmensdorf, Schlieren, Höngg, Zürich, Regensdorf und Otelfingen geführt.

Über die Kontrollstation Dietikon erfahren wir erstmals 1894 Genaues. Die Kontrolle wurde damals – wie auf vielen andern Verpflegungsstationen – durch die Kantonspolizei durchgeführt. Der Kontrolleur und Polizist H. Pfenninger lieferte eine so ausführliche, nach Monaten

gegliederte Statistik, dass sie im vollen Umfang im 8. Bericht des Zürcherischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung armer Durchreisender über das Jahr 1894 (Zürich 1895) publiziert wurde. Danach wurden folgende Gutscheine abgegeben:

an Zürcher Wanderer	280	
an Schweizer (inkl. Zürich)		1595
an Deutsche	707	
an Franzosen	36	
an Österreicher	186	
an Italiener	30	
an andere Staatsangehörige	21	980
Total		<u>2575</u>

Besonders aufschlussreich ist die Berufsstatistik:

Appreteur	5	Farbwarenarbeiter	1
Ausläufer	2	Gärtner	36
Apotheker	1	Gerber	13
Bandagist	2	Giesser	58
Blattmacher	1	Glaser	9
Bäcker	169	Goldarbeiter	5
Bildhauer	3	Graveur	2
Bleicher	4	Gypser	8
Brauer	25	Glasbläser	2
Buchbinder	33	Hafner	24
Buchdrucker	12	Heizer	9
Büchser	5	Handlanger	26
Bürstenmacher	5	Hutmacher	8
Cartonnager	1	Handschuhmacher	1
Cementier	2	Käser	12
Cigarrenarbeit	7	Kaminfeger	15
Coiffeur	22	Kaufmann	5
Commis	11	Kellner	13
Conditor	20	Kernmacher	1
Dachdecker	7	Kesselschmied	1
Drechsler	16	Knecht	143
Dreher	36	Knopfmacher	1
Droguist	1	Koch	2
Eisenwalzer	1	Korbmacher	5
Eisenhobler	2	Krankenwärter	2
Erdarbeiter	31	Küfer	34
Feilenhauer	4	Kürschner	1
Feilenschleifer	1	Kupferschmied	16
Färber	33	Kutscher	8
Fabrikarbeiter	66	Korkscheider	1
Former	2	Lithograph	7
Fräser	1	Lehrer	1

Marmorist	2	Schleifer	4
Maler	81	Schlosser	194
Maschinist	3	Schmied	91
Maurer	54	Schreiner	100
Mechaniker	45	Schneider	140
Messerschmied	2	Schriftsetzer	30
Magaziner	4	Schuster	119
Metalldrucker	2	Seiler	4
Metzger	162	Spengler	56
Mühlmacher	1	Steindrucker	12
Müller	27	Steinhauer	20
Messgehülfe	1	Schenkbusche	2
Nagler	3	Tagelöhner	93
Portier	18	Tapezierer	17
Packer	2	Uhrmacher	13
Papiermacher	3	Vergolder	1
Photograph	2	Wagner	32
Pflästerer	2	Weber	28
Posamenter	6	Zimmermann	56
Postillon	1	Ziegler	17
Siebmacher	1	Zeugschmied	1
Seifensieder	1	Zeichner	3
Säger	20	Zuschläger	2
Sattler	74	Andere Berufe	18
Schieferdecker	1		
Schirmmacher	3	Total	<u>2575</u>

Die «zünftigen» Berufe wie Bäcker, Metzger, Schlosser, Schneider und Schuster sind sehr stark vertreten.

Auch über das Alter der Unterstützten gibt die Statistik Auskunft:

16 Jahre:	14 Wanderer
17 Jahre:	65 Wanderer
18 Jahre:	166 Wanderer
19 Jahre:	245 Wanderer
20 Jahre:	180 Wanderer
21–30 Jahre:	1042 Wanderer
31–40 Jahre:	850 Wanderer
41–50 Jahre:	270 Wanderer
51–60 Jahre:	197 Wanderer
61–70 Jahre:	44 Wanderer
71 Jahre:	2 Wanderer

Aus der Alters- und aus der Berufsstatistik wird deutlich, dass die vor-
sprechenden Wanderer zum grossen Teil eigentliche Handwerksbur-
schen waren. Erst in Krisenzeiten, besonders drastisch in den Zwanzig-
ger- und Dreissigerjahren unseres Jahrhunderts, beanspruchten mehr

und mehr über vierzigjährige Wanderer die Naturalverpflegung; bei ihnen handelte es sich offensichtlich um Arbeitslose.

Die von Polizist Pfenninger sorgfältig geführte Rechnung gibt Aufschluss über Anzahl und Höhe der im Jahr 1894 ausgestellten Gutscheine:

Mittagessen	941 à 35 Cts. = Fr. 329.35
Nachtquartiere	1634 à 80 Cts. = Fr. 1307.20
Scheine	2575 à 10 Cts. = <u>Fr. 257.50</u>

Fr. 1894.05

Dass 80 Rappen für Unterkunft, Nacht- und Morgenessen der Herberge keinen grossen Spielraum überliessen, kann man leicht denken. Der Kontrolleur wurde für das Ausstellen eines Gutscheins mit zehn Rappen entschädigt.

Bis zum Jahr 1916 blieb der Kantonspolizeiposten Dietikon Kontrollstelle für die Wanderer. Sie wurde durch folgende Polizisten – und in ihrer Abwesenheit oftmals durch deren Frauen – betreut:

1896	Kantonspolizist Essig
1897	Kantonspolizist Pfenninger
1898–1901	Kantonspolizist Egger
1902–1904	Kantonspolizist Treichler
1905	Kantonspolizist Bächtold
1906	Kantonspolizist Hafner
1907–1910	Kantonspolizist Berchtold
1911–1916	Kantonspolizist Keller

Wenn allein im Jahr 1894 in Dietikon 623 Personen aus verschiedenen Gründen abgewiesen wurden, kann man wohl darauf schliessen, dass die Kontrolle der Wanderer auf Polizeistationen genauer war als bei privaten Kontrolleuren.

Frau Wiederkehr, deren Elternhaus in Grenchen gleichzeitig Polizeistation, Kontrollstelle und Herberge war, schreibt es diesem Umstand zu, dass sie mit den Wanderern fast ausschliesslich gute Erfahrungen machten.

1917 führte Karl Peter am Kronenplatz vorübergehend die Kontrollstation, die 1918 dann von der Witwe Füglistaller an der Zürcherstrasse übernommen wurde. 1922 trat ihr Sohn J. Füglistaller in ihre Fussstapfen. Er verwaltete das Amt bis zur Stilllegung der Naturalverpflegung.

Der Alltag auf der Kontrollstation

Herr O. Füglistaller besitzt noch heute das Stehpult, an dem etwa 45 Jahre lang die Schriften der Kuli oder Kundi, wie man die Wanderer



Das Haus Füglistaller an der Ecke Zürcherstrasse/Poststrasse um 1918. Links neben dem Eingang die Tafel «Naturalverpflegung Kontrolle».

auch nannte, überprüft und registriert wurden. Er weiss aus dieser Zeit zu berichten:

«Wenn es läutete, schickte mich die Mutter nach unten um nachzusehen, ob ein Geschäftskunde oder ein Kuli da sei. War es ein Kuli, so rief ich ihr. Sie kam dann herunter, nahm ihm das Wanderbuch ab und trug Namen, Geburtsjahr, Beruf, Bürgerort, Art des Ausweises und nächstes Wanderziel in das chronologische Register ein. Dies war ein blaues Heft mit je 2 Coupons; der eine davon war perforiert und konnte herausgerissen werden. Die Art der Verpflegung (Mittag oder Nacht) wurde eingetragen. Dieser Coupon diente zugleich als Kontrolle für die Abrechnung mit der Herberge. Die Kulis steckten dann den Kontrollcoupon in das Wanderbuch und zogen weiter zur Herberge.

Die Kontrollstation erhielt jeden Monat die Amtlichen Mitteilungen des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung. Darin war die sogenannte Schwarze Tafel abgedruckt. Dieses Heft hatte man stets griffbereit. Man schaute in der alphabetischen Liste nach, ob der Kuli dort verzeichnet sei. Wenn einer ausgeschrieben war, musste man ihm mitteilen: ‚Jaa – mir chönd öi d’Verplägig nöd gää. Ir sind uf de schwarze Liiste. Was isch loos?‘ Dann fingen sie natürlich an zu

jammern. Man hatte Anweisung, in solchen Fällen der Gemeindepolizei anzuläuten. Diese klärte dann den Fall ab. Das kam aber selten vor.»

Immerhin sind im Protokollbuch der Station Dietikon z. B. für das Jahr 1921 folgende Überweisungen an die Polizei festgehalten:

Jänner 8.	Tschan Franz	Trunkenheit, Hausbettel
Jänner 23.	Kündig Gottfried	Ausgeschrieben
Februar 2.	Mosimann Karl	Kantonsverweisung
Februar 15.	Horisberger Alfred	Ausgeschrieben
März 11.	Eichenberger Hermann	Kantonsverweisung
April 28.	Horisberger Alfred	Ausgeschrieben
Mai 9.	Roy Jakob	Kantonsverweisung
Juli 2.	Hofer Jakob	Betrug und Ausgeschrieben
August 5.	Müller Rudolf	Kantonsverweisung
August 17.	Mäder Jakob	Ausgeschrieben
September 23.	Haussener August	Ungeziefer
Oktober 15.	Mohler Johann	Ausgeschrieben
November 15.	Hirt Samuel	Trunkenheit, Hausbettel

Herr Füglistaller berichtet weiter:

«Der gleiche Wanderer durfte ja erst nach sechs Monaten wieder dieselbe Station anlaufen. Als Knabe schaute ich, besonders wenn so etwa vier Wanderer miteinander ankamen, gern die Stempel der Stationen in den Wanderbüchern nach. Dann sah ich rasch nach, wann er zum letzten Mal hier gewesen sei und ob er nicht zu früh komme. Dann sah man auch ihren Weg. Die meisten gingen von hier nach Zürich, dann dem rechten oder linken Seeufer entlang nach Sargans, vielleicht auch bis Chur, dann rheintalabwärts zum Bodensee, dem Rhein entlang nach Basel, dann ins Solothurnische, in die Region Biel, Bern – das Waadtland war nicht dabei – und dann machten sie den Kehr zurück. Das dauerte gerade etwa ein halbes Jahr, bis die Reise wieder von vorn begann.»

Aus den wiederholten Aufforderungen des Interkantonalen Verbandes an die Stationen geht hervor, dass die Kontrolle öfters zu wünschen übrig liess. Sowohl Frau Wiederkehr wie Herr Füglistaller bestätigen, dass man aus Erbarmen manchmal etwas nachsichtig gewesen sei. Vor allem hätten sie darauf verzichtet, die Wanderer ihr Portemonnaie vorzeigen zu lassen, wie es Vorschrift gewesen wäre. Die Barschaft durfte nämlich nicht über 5 Franken betragen. Später gestand man dem Wanderer Fr. 10.– und zuletzt Fr. 20.– zu.

Auch an eine weitere Kontrolle erinnert sich Herr Füglistaller genau:

«Meine Grossmutter war ein wenig resolut, auch wenn sie eine liebe Frau war. Eine besondere Unart hatte sie allerdings. Ich sehe sie jetzt noch vor mir: Die Männer standen unten im Gang, und wenn meine Grossmutter die Treppe herunterkam, nahm sie die Brille ab, schaute sich die Männer an, ging zu ihnen hin und schnupperte, ob sie nach Alkohol riechen. Mich machte das immer wütend.»

Ohne viel Aufhebens zu machen, wusste sich Frau Füglistaller offenbar stets den nötigen Respekt zu verschaffen. Ihr Enkel berichtet darüber:

«Gleich beim Eingang war ein kleiner Vorraum. Die Grossmutter bestand stets vehement darauf, dass kein Kuli die Schwelle zum Kontrollraum überschreite. Sie liess keinen an das Pult heran. Sie selbst stand am Stehpult und schrieb. Die Kundi mussten ihr das Wanderbuch mit gestrecktem Arm überreichen. Sie nahm es ihnen ab und legte es links auf das Pult, und rechts stellte sie den Coupon aus.

Einmal fragte ich sie: ‚Häsch dänn du kei Angscht?‘ Manchmal standen ja zehn, zwölf miteinander im Korridor. Sie sagte: ‚Nenei. Weisch, mir tuet känen öppis.‘ Sie konnte dreinblicken wie sieben Teufel. Ich fragte sie: ‚Was machsch dänn, wänn eine glych chunt?‘ Sie sagte: ‚Zeersch tuen en verwyse, dass er gaat, und susch han i dänn i dere Trucken obe no öppis.‘ Als Knabe wollte ich das natürlich wissen und fragte: ‚Was häsch dänn det obe?‘ Da sagte sie: ‚Pfäffer! Und wänn er chunt, chunt er grad e Hampfle Pfäffer über i d Auge. Dänn gseet er nüüt me und schnuufe chan er au nüme.‘»

Echte Probleme mit Wanderern gab es selten. Herr Füglistaller kann sich an einen einzigen Fall erinnern, von dem später noch die Rede sein wird.

Von der Bedeutung der Station Dietikon, die innerhalb des Kantons meist etwa den 4.–7. Platz einnahm, gibt eine Zusammenstellung der abgegebenen Gutscheine ein eindrückliches Bild:

Jahr	Verpflegung		Gutscheine total	Jahr	Verpflegung		Gutscheine total
	Mittag	Nacht			Mittag	Nacht	
				1891	1291	1834	3125
				1892	1538	2649	4187
				1893	1032	1977	3009
				1894	941	1634	2575
				1895	570	1199	1769
				1896	891	448	1339
				1897	469	853	1322
1888			1638	1898	438	915	1353
1889	1068	1078	2146	1899	431	855	1286
1890	1088	1399	2487	1900	523	1037	1560

Jahr	Verpflegung		Gutscheine total	Jahr	Verpflegung		Gutscheine total
	Mittag	Nacht			Mittag	Nacht	
1901	656	1371	2027	1931	460	61	521
1902	749	1611	2360	1932	701	212	913
1903	584	1536	2120	1933	914	454	1368
1904	536	1379	1915	1934	749	870	1619
1905	334	1013	1347	1935	835	1825	2660
1906	249	838	1087	1936	991	2283	3274
1907	209	822	1031	1937	729	1486	2215
1908	505	1412	1917	1938	558	1517	2075
1909	564	1603	2167	1939	241	823	1064
1910	583	1599	2182	1940	50	201	251
1911	605	1637	2242	1941	24	82	106
1912	792	1958	2750	1942	19	65	84
1913	1246	2456	3702	1943	10	37	47
1914	859	1530	2389	1944	9	28	37
1915	378	1115	1493	1945	13	41	54
1916	229	671	900	1946	8	23	31
1917	149	484	633	1947	4	11	15
1918	189	570	759	1948	4	11	15
1919	174	722	896	1949	14	53	67
1920	170	669	839	1950	22	59	81
1921	646	1247	1893	1951	8	26	34
1922	240	1287	1527	1952	7	25	32
1923	378	1047	1425	1953	3	23	26
1924	304	823	1127	1954	4	22	26
1925	347	956	1303	1955	5	18	23
1926	433	1083	1516	1956	3	10	13
1927	320	982	1302				
1928	308	821	1129				
1929	146	591	737				
1930	194	330	524				

Über die letzten Jahre der Naturalverpflegung liegen nur noch die Zahlen für den ganzen Bezirk Zürich vor:

1957 14 Gutscheine
1958 14 Gutscheine
1959 8 Gutscheine
1960 1 Gutschein
1961 1 Gutschein

Im Jahr 1960 wird im Bezirk Zürich nur noch die Herberge zur Heimat an der Geigergasse in Zürich erwähnt. Es scheint, dass schon zu diesem Zeitpunkt die Station Dietikon eingegangen war.

Die Herberge

Die Herberge zur Heimat in Zürich

Herbergen gibt es seit alter Zeit. Eigentlich bedeutet das Wort ‚Ort, an dem sich das Heer geborgen fühlt; Unterkunft‘. Schon im 14. Jahrhundert erhielt der Wanderer in der Basler Herberge Mehlsuppe, Brot und Unterkunft. Auch andere Städte wie Bern und Zürich besaßen ihre Herbergen. Im Lauf der Jahrhunderte verkam der Grossteil dieser Herbergen zu «Pennen», in denen ordentliche Wanderburschen höchstens zur Not einkehrten. 1854 wurde in Bonn die erste «Herberge zur Heimat» errichtet, die rasch aller Orten Nachahmung fand. Schon zwölf Jahre später gründete man auch im «Augustinerhof» Zürich die erste Herberge zur Heimat. Hier übernachteten nicht nur wandernde Handwerksgelesen; auch Handwerksmeister kehrten ein, um in der Stadt Arbeitskräfte zu suchen. 1897 verlegte man die Herberge zur Heimat an die Geigergasse 5 ins Zürcher Oberdorf. Wie stark diese Herberge belegt war, zeigt ein Bericht, der in den «Amtlichen Mitteilungen» 1932 (S. 15) erschien:

«Im Juli 1931 wurde die Zahl der Betten von 106 auf 121 erhöht, indem fast in allen grösseren Schlafräumen weitere Bettstellen hinein-



Herberge zur Heimat an der Geigergasse 5 im Zürcher Oberdorf, seit 1897 in Betrieb und 1983 renoviert.

geschoben wurden. Es kommt auch vor, dass, je nach der nächtlichen Witterung, 5–15 Mann in Woldecken gewickelt auf Bänken und Tischen der Gaststube die Nacht verbringen müssen.»

Herr Füglistaller weiss zu erzählen, dass sich die Weihnachtsfeier in der Zürcher Herberge auch auf die Station Dietikon auswirkte. Auffallend viele Wanderer nächtigten in der vorhergehenden Nacht in der hiesigen Herberge, um am Weihnachtsabend rechtzeitig in Zürich einzutreffen. Über eine solche Weihnachtsfeier berichtet der damalige Verwalter H. Hoehn im Jahre 1931:

«Endlich nach vielen Vorbereitungen nahte der Weihnachtsmorgen und mit ihm das froherwartete Fest für die vielen Bedürftigen, die auf der Fahrt durchs Leben Schiffbruch erlitten haben und sich nun auf Weihnachten besonders gern in der warmen Fremdenstube der Herberge einfanden. So füllte der Zustrom der Wanderer auch dieses Jahr wieder in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember den letzten Winkel des Hauses. Mehr als einmal mussten wir uns fragen, wie wir all die Gäste placieren sollten. Zuerst mussten die Naturalverpflegungsberechtigten und die vom Fürsorgeamt Zürich Zugewiesenen ihr Bett haben. Dann kamen alte, bekannte Kunden, die schon seit langer Zeit das geduldige Pflaster Zürichs hüten. Auch sie mussten ein Obdach haben. Als die letzten kamen die Selbstzahler. Von diesen konnten aber nicht alle untergebracht werden, es musste manchem bedeutet werden, dass wir zuerst und insbesondere für Menschen mit leeren Händen da seien. Darob ist schon mancher erzürnt davongelaufen.

In der sauber gefegten Gaststube wartete ein schön geschmückter Tannenbaum den Morgen ab, wo punkt 7 Uhr zirka 130 Männer, vom jugendlichen Alter von 17 Jahren bis zum gebückten Greis, Schulter an Schulter den lichterstrahlenden Baum umstanden und zum Teil mit kräftigen Stimmen die alten Weihnachtslieder: ‚O du fröhliche‘ und ‚Stille Nacht, heilige Nacht‘ mitsangen. Mancher der Männer hat diese Lieder wohl nicht mehr gesungen seit der Kinderzeit, da er sie, vielleicht auf Mutters Schoss, gelernt hatte. Als dann in schlichter Weise die Weihnachtsbotschaft verkündet wurde und die anwesenden Kinder mit frischen Stimmen ihre Gedichte aufsagten, sah man da und dort über eines der gefurchten und vergrämten Gesichter eine schnelle Träne rinnen . . .

Am Schluss des Festaktes bekam jeder ein Päckli, nebst anderm ein Paar Socken, Taschentücher und Toilettensachen enthaltend. Für die Abgabe der teureren Wäschestücke wurde eine besondere Musterung vorgenommen. Die alte, schmutzige Leibwäsche musste abgelegt werden und wurde durch neue Hemden, Unterhosen usw. ersetzt. Auch zerschlissene Tuchhosen und durchgelaufene Schuhe konnten

erneuert werden. Warme Mäntel, ganze Kleidungen, Hüte, Kragen und Kravatten wurden geschenkt. Die Bezüger der Naturalverpflegung, die wieder der Unbill der Landstrasse ausgesetzt sind, wurden besonders gut mit Kleidungsstücken bedacht.»

Die Herberge zur Heimat wird noch heute von der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich betreut und steht am selben Ort einsamen und benachteiligten Menschen offen.

Herbergen im Kanton Zürich

Als der Zürcher Verband für Naturalverpflegung geschaffen wurde, schossen die Herbergen wie Pilze aus dem Boden. Viele Gemeinden wollten dadurch einen Teil der entstehenden Kosten in die eigenen Gemarkungen zurückfliessen lassen. Auch viele Wirte erhofften sich auf diese Weise nicht nur eine bessere Ausnützung der Räumlichkeiten, sondern einen vermehrten Getränkeausschank. Deshalb liess sich wohl auch das Verbot, den Wanderern Alkohol auszuschenken, nie konsequent durchführen. Selbstverständlich bildete auch die Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft – selbst wenn sie noch so gering war – ein bescheidenes Einkommen und war oft, wie auch Frau Gstrein sich erinnert, ein willkommener Beitrag an die Hypothekarzinsen. Die Herbergen bildeten auch für selbstbezahlende Handwerksburschen einen Anziehungspunkt.

Schon 1889 bemühte man sich, die viel zu grosse Zahl von 66 Herbergen im Kanton Zürich zu vermindern. Ein Einsender aus dem Limmatthal macht in der «Zürcher Post» vom 7. April 1893 darauf aufmerksam, dass seit der (1.) Zürcher Eingemeindung die Stationen Schlieren, Dietikon, Oerlikon, Kloten und Thalwil auffallend stark beansprucht werden,

«indem die sehr zahlreich Zürich zureisenden mittellosen Handwerksburschen allabendlich sich auf die nächsten äussern Stationen begeben und so diese Gemeinden ungebührlich belasten. Um dem abzuhelpen, dürfte es sich empfehlen, die Zürich nächstgelegenen Stationen Schlieren, Oerlikon und Thalwil aufzuheben, bezw. diese Stationen mit den schon bestehenden: Horgen für das linke Seeufer, Dietikon für das zürcherische Limmatthal, Kloten für die Nordostseite u.s.w. zu verschmelzen.»

Dadurch, dass die Wanderer abends einfach in die benachbarten Gemeinden ausweichen konnten, brauchten sie sich mit der Arbeitssuche in Zürich nicht allzusehr zu beeilen und konnten sich ein paar vergnügte Tage in der Stadt leisten.

Die Herbergen in der Umgebung von Dietikon lagen 1894 in folgenden Händen:

Schlieren: Hug zur Lilie (am 15. Mai 1906 aufgehoben).

Kontrollleur: Gemeinderatsschreiber Bräm

Höngg: Wegmann zum Rebstock (am 1. Januar 1907 geschlossen).

Kontrollleur: alt Gemeinderat Müller

Birmensdorf: Müller zur Sonne (1946 aufgehoben).

Kontrollleur: Kantonspolizist Lips

Die Zahl der Herbergen pendelte sich zunächst um 50 ein, verringerte sich 1908 auf knapp 40 und in den Zwanzigerjahren schliesslich auf 30. Bei der Aufgabe der Naturalverpflegung zählte man noch zwischen 15 und 20 Stationen.

Eine Statistik von 1915 gibt darüber Auskunft, wo die Wanderer im Kanton Zürich untergebracht waren: 32 Herbergen wurden von Gastwirten geführt, 3 von Privaten, 3 lagen in alkoholfreien Wirtschaften und eine im Armenhaus. Wegen der Versuchung zum Alkoholmissbrauch in Wirtschaften begrüsst es der Verband, wenn die Herbergen in Privathäusern untergebracht waren.

Eine Übersicht über die Herbergen im Kanton Zürich aus dem Jahr 1892 zeigt, dass die Herbergräume häufig im obersten Stockwerk der Wirtschaften lagen. Sie waren meist niedrig und teilweise feucht oder feuergefährdet. In den 54 Herbergen zählte man damals rund 180 Zimmer mit 635 Betten für etwa 840 Gäste. Offensichtlich mussten die Wanderer da und dort in sogenannten zweischläufigen Betten nächtigen. Über die Disziplin dieser Leute äussert sich der Verfasser des Berichts recht positiv: Die Wanderer geben ihre Schriften ab und verhalten sich ruhig. Sie unterziehen sich willig einer Untersuchung auf Reinlichkeit, verzehren die ihnen vorgesetzten Speisen mit Appetit und Dankbarkeit und begeben sich frühzeitig und still zu Bett (6. Bericht des Zürcherischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung, 1892, S. 29 ff.).

Die Herberge in Dietikon

Als erster Herbergsinhaber in Dietikon amtierte Herr Bumbacher zur alten Krone, der Schwiegervater von Frau Gstrein. Im Jahre 1901 standen den Wanderburschen dort 4 Zimmer mit 12 ein- und 2 zweischläufigen Betten zur Verfügung. Obwohl die Krone bereits 1910 an die Söhne aus erster Ehe von Frau Bumbacher, Alois und Georges Gstrein, übergegangen war, werden diese erst 1920 als Herbergsinhaber genannt. Am besten lassen wir Frau Gstrein über diese Zeit berichten:

«Die Handwerksburschen kamen gewöhnlich in kleinen Gruppen von der Kontrollstation an der Zürcherstrasse in die Herberge. Höchstens jeder 10. trug einen kleinen Rucksack mit sich. Von einem Regenschutz war keine Rede. Wenn ein anständiger Handwerksbursche



Gasthaus zur Krone nach einem Linolschnitt von Walter Benz (1921). Bei einem grösseren Andrang wurden die Wanderer auch im Haus rechts (alter Bären oder Zehntenscheune) untergebracht.

einmal verspätet kam, gab man ihm natürlich trotzdem noch etwas zu essen. Es kamen nach einem halben Jahr oft wieder dieselben Wanderer. Dann sagte ich: ‚Jaa, chömed ir scho wider?‘ Ich erhielt dann etwa zur Antwort: ‚Jo wüssed si, si händ so cheibe gueti Suppe; z Züri obe chunt me nöd so gueti Suppe über, z Baade a nööd.‘ Ich machte ihnen halt meistens eine Gersten- oder Bohnensuppe und dann legte

man, weil man ja ohnehin kochen musste, noch etwas Gutes hinein. Als Nachtessen gab es dann ausser Brot kaum mehr etwas. Wir gaben jedem noch einen Becher Most dazu.

Am Mittag gab es meist Fleisch. Ich machte oft ein Voessen oder einen Rindsbraten. Dazu gab es Gemüse und Kartoffeln.»

Auch in der Sommerau wurde später das Essen nach Aussage von Herrn Füglistaller sehr gerühmt. Der Besitzer verstand es, nach Art der Minestrone eine Suppe mit Teigwaren und Gemüse zu kochen, in der der Löffel beinahe stecken blieb.

Frau Gstrein weiss weiter zu erzählen:

«Wenn es acht Uhr (abends) war, sagte ich dann: ‚S isch Zyt mit öi, ir müend is Bett.‘ Sie schauten mich dann gewöhnlich nur so an und taten nicht dergleichen, als wollten sie ins Bett gehen. Aber wir hatten natürlich noch andere Gäste, und da musste man schon eine Trennlinie ziehen. Wenn sie dann nicht gehen wollten, kam ich in fünf Minuten wieder und sagte: ‚Ich ha scho prichtet (der Polizei), ir seigid no daa. Sind so guet und stönd uuf. Es isch ez Zyt is Bett.‘ Dann stand einer nach dem andern auf und stieg die Treppe hinauf. Ich hörte dann oft, wie sie zueinander sagten: ‚Di Alt chunt dänn no mit, di Alt chunt no mit.‘ Dabei war ich noch eine ganz junge Frau.

Im obersten Stock waren zwei grosse Zimmer. Damals war natürlich alles noch alt. Wenn wir zuwenig Platz hatten, brachten wir die Leute auch im Bären (Zehntenscheune) und bei Schreiners unter. Manchmal waren 14, 15 Handwerksburschen da. Im Zimmer hatten 6–8 Personen Platz. Sie mussten sich am Brännchen im oberen Gang waschen. Man war schon besorgt, dass sie gut gehalten seien. Aber manchmal hatte es wirklich ‚Söimichel‘ darunter. Es gab sogar solche, die noch ins Bett machten. Man musste die Strohsäcke jedes Jahr frisch füllen.»

Im Inspektionsbericht von 1897 ist zu erfahren, dass die Betten meist mit einem Laubsack oder einer Matratze, mit Pfulmen, Kissen, Unter- und meist auch mit Oberleintuch versehen waren.

Frau Gstrein berichtet weiter:

«Die Kundis wählten sich ihr Bett selbst aus. Manchmal, wenn zuwenig Platz war, mussten halt zwei im Doppelbett schlafen. Das brauchte dann schon etwas Zeit, bis sie sich einig waren. Die Handwerksburschen waren im oberen Stockwerk für sich. Sie hatten ein eigenes WC. Und man musste natürlich wegen den übrigen Gästen im Haus Ordnung haben.

Nachts gab es eigentlich nie Anstände. Am Morgen kamen die Handwerksburschen dann zum Morgenessen herunter. Je nach Wetter und

Jahreszeit war das früher oder später, meist so um 7 Uhr. Wir mussten ja auch die Betten wieder zurechtmachen und sehen, dass alles wieder sauber sei.»

In einem Bericht von 1903 wird übrigens lobend hervorgehoben, dass dem Reisenden z. B. in Dietikon am Morgen auf Wunsch Suppe statt Kaffee verabreicht werde. Natürlich habe es viele Unordentliche gegeben, meint Frau Gstrein,

«aber die andern waren doch in der Überzahl. Man hatte oft auch Erbarmen mit diesen Leuten. Häufig waren solche dabei, die mir dankbar waren. Manchmal kam auch etwa einer, der bei uns mithalf. Er konnte z. B. die Säle putzen. Dafür wurde er natürlich bezahlt.»

1930 kündigte Alois Gstrein die Herberge. Aufwand und Entschädigung (Fr. 2.50 für Übernachtung, Nacht- und Morgenessen) standen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zueinander. Den Ausschlag gab aber, dass viele Wanderer von Baden kamen und von dieser wenig gepflegten Herberge oft Läuse und Flöhe mitbrachten.

Frau Wiederkehr weiss über den Herbergsbetrieb in Grenchen nur Gutes zu berichten. Wie bereits gesagt, spielte hier sicher der Umstand eine Rolle, dass ihr Elternhaus gleichzeitig Polizeistation war und deshalb von zweifelhaften Gestalten gemieden wurde. Obwohl das Schlafzimmer neben den Räumen der Handwerksburschen lag, wäre es den Mädchen nie eingefallen, das Zimmer abzuschliessen:

«Ich kann mich erinnern, dass meine Schwester einmal erwachte, als ein Verpflegler auf die Toilette gehen musste. Als er zurückkam, drückte er bei uns auf die Türfalle. Und meine Schwester sagte ganz kühn – ich meine, ich höre sie jetzt noch –: ‚Weid er so guet sy und uuse?‘ Er schloss die Türe wieder und ging weiter. Ob er es absichtlich gemacht hatte, weiss ich nicht. Auf jeden Fall wäre keines von uns auch nur aufgestanden oder etwa schliessen gegangen.»

Neben der Kontrolle sorgte die Familie des Polizeiwachtmeisters auch für die Verpflegung:

«Ich erinnere mich, dass die Leute am Sonntag stets eine Fleischsuppe erhielten. Der Vater ging zum Metzger, kaufte ein grosses Stück Kuh- oder Rindfleisch und Sauerkraut. Wir hatten so 24–30 Mann an einem Sonntag. Das hat sich nachher herumgesprochen. Sonst gab man abends Suppe und ein Stück Brot und am Morgen eine grosse Tasse Kaffee. Die Mutter kochte selbst. Gewöhnlich brachte der Vater den Männern das Essen hinauf.»

In den Dreissigerjahren mehrten sich die Kündigungen von Herbergen. Oft war es kaum mehr möglich, einen Ersatz zu finden. Über die Lösung, die in Dietikon getroffen wurde, gibt der 34. Jahresbericht des Kantonalverbandes für Naturalverpflegung Auskunft (S. 14 f.):

«Im Bezirke Zürich wurde die Herberge in Dietikon auf den 1. April 1930 gekündigt. Unterhandlungen zwischen dem Bezirksvorstand und dem Gemeinderat in Dietikon hatten dann aber zum Ergebnis, dass die gänzliche Aufhebung dieser wichtigen Station durch ein Übereinkommen verhütet werden konnte, gemäss welchem allerdings die Nachtverpflegung eingestellt, dagegen aber die Mittagsverpflegung weiterhin verabreicht wird. Für die Wintermonate wurde vereinbart, dass an noch am späten Abend eintreffende Wanderer Bilette zur Fahrt nach Zürich abgegeben werden, damit sie noch in der Herberge in Zürich Unterkunft finden können. Später gelang es dem Gemeinderate, für Notfälle ein Unterkunftslokal erhältlich zu machen und bereit zu stellen, in welchem, wenigstens vom Dezember bis Ende Februar, 3–4 Wanderer verpflegt und beherbergt werden konnten.»

Herr Füglistaller erinnert sich, dass die Wanderer in Notfällen in der Sommerau beherbergt wurden. 1939 ging die Herberge mit Mittags- und Nachtverpflegung dann vollständig an A. Frapolli zur Sommerau über.

Während der Zeit des Zweiten Weltkrieges entrichteten verschiedene Kantonalverbände ihren Herbergshaltern ein sogenanntes Wartegeld.



Die «Sommerau», Herberge von 1939 bis etwa 1960, vor dem Umbau von 1954. Das Restaurant musste 1967 dem Hotelneubau weichen.

Diese Entschädigung sollte bewirken, dass die Herbergen trotz den ausbleibenden Wanderern für die Nachkriegszeit erhalten blieben. Nach Auskunft der Familie Frapolli wurde in Dietikon kein solches Wartegeld entrichtet.

In der Zeit nach dem Krieg erreichte die Herberge zur Sommerau nur noch in den Jahren 1949 und 1950 Frequenzen von mehr als zehn Wanderern (vgl. Statistik). Wie die Herren Frapolli berichteten, hob man die Herberge nie offiziell auf. Weil aber keine Nachfrage mehr danach bestand, wurden die Herbergsräumlichkeiten allmählich anders genutzt.

Die Wanderer

Nicht alle Handwerksburschen reisten auf Kosten der Naturalverpflegung. Wer genügend Geld besass, nächtigte in einem beliebigen Gasthof oder gegen geringes Entgelt in einer Herberge. Um einem Missbrauch vorzubeugen, schrieben die Statuten der Naturalverpflegung vom Jahr 1911 vor, dass ein Wanderer frühestens fünf Tage nach der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses auf einer Station vorsprechen dürfe. In der Zwischenzeit sollte er mit der letzten Lohnzahlung auskommen. Auch seine Barschaft war, wie wir weiter oben gesehen haben, auf eine bestimmte Summe beschränkt.

Übereinstimmend berichten die ehemaligen Herbergehalter von überwiegend guten Erfahrungen mit den Wanderern. Diese Aussage ist deshalb wichtig, weil ein Blick in die «Amtlichen Mitteilungen» und in deren «Schwarze Tafel» leicht den Eindruck erwecken könnte, es hätten vorwiegend Betrüger, Trunkenbolde und Arbeitsscheue die Naturalverpflegung beansprucht. Ein Vergleich mit der Benutzerstatistik zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Wanderer gegen die Satzungen dieser Institution versties.

Bereits wurde darauf hingewiesen, dass in Zeiten der Wirtschaftskrise die Naturalverpflegung zu einer Fürsorgeeinrichtung der Arbeitslosen wurde. Zwischen den Weltkriegen gab es noch keine AHV. Nur wenige Leute waren pensionsberechtigt oder hatten sich gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Die Angst, als Sozialfall in die Heimatgemeinde abgeschoben und ins Armenhaus gesteckt zu werden, trieb manchen auf eine ziellose Wanderung. Einzelne Gemeinden machten sich die Sache einfach, wie der Fall jenes Albert Crettenand beweist, an den sich Herr Füglistaller genau erinnert:

«Ich wurde wütend auf eine Wallisergemeinde. Ich glaube, es war Isérables. Damals durften Leute von über 60 Jahren nicht mehr walzen . . .

Dieser Crettenand kam jedes Jahr wie ein Wecker. Es war ein kleiner Mann. Er konnte kaum mehr gehen, hatte O-Beine und offene Füsse. Ich fragte ihn: ‚Wieso gönd ir nöd uf d Gmeind? Isérables mues doch öi nää. Ir sind jo z alt zum Walze.‘ Da sagte er, er sei schon immer wieder gegangen. Dann hätten sie ihn jeweils wieder aufgenommen und in ein Asyl gesteckt. Plötzlich seien sie aber gekommen und hätten gesagt, er solle jetzt wieder ins Tal hinuntergehen, ins Wallis, in die Fabriken. Dort hätte man sicher noch eine kleine Arbeit für ihn, damit sie nicht für ihn aufkommen müssten. Dann hätten sie ihm wieder 50 Franken gegeben. Damit ging er ins Tal hinunter. Wenn es dann nach 2, 3 Wochen keine Arbeit mehr gab für ihn, begann er seine Walz von vorn, kam über die Furka und landete regelmässig auch wieder in Dietikon.

Verpflegung: Mittag 1 Nachtquartier — ausnahmsweise — verweigert. ✓

Arbeitsnachweis: angewiesen — angenommen.

(Das Zutreffende ist durch „Unterstreichen“ zu bezeichnen.)

Baden

Kontr.-Nr. *18*

Datum:

Name: *Crettenand Albert*

Geburtsjahr: *1888*

Beruf: *Hausru*

Heimat (Ort und Staat resp. Kanton): *Isérables Valais*

Reiseschrift (Art und Datum derselben):

Wanderschein: vorgefunden — abgenommen — **ausgestellt.**

Verpflegung: Mittag — Nachtquartier — ausnahmsweise — verweigert. ✓

Arbeitsnachweis: angewiesen — angenommen.

(Das Zutreffende ist durch „Unterstreichen“ zu bezeichnen.)

Kontr.-Nr. *19*

Datum:

Kancke

Cille

Hirke

NATURALVERPFLE
KANTON ZOF

5
AUG. 1949

Nach dem Chronologischen Register der Verpflegungsstation Dietikon hat Albert Crettenand u. a. am 28. Juni 1949 in Dietikon Nachtquartier bezogen.

Ich hatte Bedauern mit ihm. Ich läutete der Polizei an und sagte zu ihm: ‚So, jez laufed ir also nūme wyter. Jez lueg ich, das ir heichōmed und zwaar uf em amtliche Wääg, und die Gmeind mues jez öi nää und zwaar lueg i, das ir in es Asyl chōmed, mit öine Bei.‘ Ich läutete dann nach Isérables an und sagte: ‚Wänn ir dä Maa namaal uf d Straass schicked, tuen is in Beobachter.‘»

Wie schwer es fiel, unter den Wanderern die Spreu vom Weizen zu sondern, zeigt sich vielleicht gerade an diesem Fall. Dieser Maurer, Albert Crettenand (Jg. 1888), der gemäss Kontrollbuch auch am 12. Oktober 1949 in Dietikon nächtigte, wurde wegen Arbeitsscheu bereits früher vorübergehend von der Naturalverpflegung ausgeschlossen. Er erscheint in der Schwarzen Tafel vom Juli 1941 (Amtl. Mitt. 1941, S. 65):

Crettenand Albert, geb. 1888, von Isérables (Wallis), Maurer, der am 25. Februar 1941 auf der Station Rheinfelden verpflegt wurde, erschien entgegen den bestehenden Vorschriften vor Ablauf eines halben Jahres auf der nämlichen Station. Es stellte sich nun nachträglich heraus, dass Crettenand die ihm im Februar zugewiesene Arbeitsstelle bei der Firma Th. Bertschinger A.G. in Rheinfelden damals nicht angetreten hat. Am 19. März 1941 wurde Crettenand vom Arbeitsamt St. Gallen aufgefordert, in seinen Heimatkanton zurückzukehren, was er nicht befolgte. Später wurde ihm in Schaffhausen das Wanderbuch abgenommen und seine Einweisung in eine Arbeitskompanie angeordnet. Auch dieser Anordnung leistete er nicht Folge. Am 3. Juli wurde ihm von der Station Murten ein neues Wanderbuch ausgestellt und am 14. Juli erschien er dann wieder auf der Station Rheinfelden. Crettenand wurde am selben Tag zur Firma Th. Bertschinger in Rheinfelden gebracht und dort angehalten, die Arbeit aufzunehmen. Nach wenigen Arbeitsstunden berichtete der Arbeitgeber, Crettenand wieder entlassen zu müssen, da er ein fauler Mensch sei und deshalb nur ganz ungenügende Arbeitsleistungen aufbringe. Daraufhin wurde Crettenand in polizeiliche Verwahrung genommen und seine Heimschaffung angeordnet. Der Genannte ist ein liederlicher und arbeitsscheuer Mensch und der Unterstützung nicht würdig. Ausgeschlossen bis 31. Dezember 1942.

Dass sich gewisse Gemeinden um ihre Unterstützungspflicht drückten, beweist auch ein geharnischter Artikel in den Amtlichen Mitteilungen von 1923 (S. 18):

Wie man Arbeitslose abschüttelt!

Wie gewisse Armenbehörden und sonstige Gemeindeämter es mitunter verstehen, arbeitslose, unterstützungsbedürftige Gemeindebürger abzuschütteln und der Naturalverpflegung anzuhängen, dafür liefert der nachstehende, vom Landjägerposten Buchs (St. Gallen) neulich aufgedeckte Fall einen sensationellen Beleg.

Es handelt sich um einen Angehörigen der thurgauischen Gemeinde Berlingen namens Kaspar (Hermann, geb. 1865, Tagelöhner). Kaspar war am 6. Januar abhin nach Buchs gekommen und hat auf dem Polizeiposten als dortiger Kontrollstelle die Naturalverpflegung begehrt. Als Arbeitszeugnis wies er eine vom 3. November 1922 datierte «Be-

scheinigung» der Armenpflege Berlingen vor. Es stand darin, «dass Kaspar während 10 Tagen sich in dortiger Gemeinde aufgehalten habe und wegen Mangel an vorhandener Arbeit entlassen worden sei.»

Der Kontrollstelle, Wachtmeister Geiger, kam dies Zeugnis verdächtig vor. Dass Kaspar wirklich «gearbeitet» habe, war darin nicht bezeugt, und die Befragung des Mannes ergab, dass er in Berlingen in der Tat keine Arbeitsstelle hatte. Die «Bescheinigung» war Kaspar zu dem Zwecke gegeben worden, ihn rasch wieder loszuwerden und um seine Unterstützung der Naturalverpflegung anzuhängen.

Der Gemeindeammann von Berlingen rechtfertigte sich in der Folge allerdings damit, dass man für Hermann Kaspar bereits insgesamt Fr. 792.25 ausgegeben habe, dass er sich aber in der Armenanstalt so verhalten habe, dass man ihn nicht mehr aufnehme. Statt ihn dauernd zu versorgen, habe man ihn Arbeit suchen lassen.

Ein besonderes Problem bildete die Überalterung der Wanderer. Seitdem an Stelle der eigentlichen Handwerksburschen immer häufiger Arbeitslose die Naturalverpflegung benützten, bildeten ältere Leute oft den Hauptharst an Wanderern. 1912 wurde beschlossen, an Reisende unter 16 und über 80 Jahren keine Verpflegung mehr abzugeben. 1934 schränkte man das Bezugsrecht auf Leute zwischen 18 und 65, 1935 auf Leute zwischen 20 und 65 Jahren ein.

Sehr oft führte übermässiger Alkoholenuss zum Ausschluss von der Naturalverpflegung. Davon zeugen einige Beispiele, wie sie aufgrund von Meldungen der Kontrollstation Dietikon in die Schwarze Tafel aufgenommen wurden:

Küng, Christian, von Steffisburg, Bern, Landarbeiter, geb. 1840, wollte am 23. Oktober in Dietikon Nachtverpflegung beziehen. Er war betrunken, wurde über Nacht in Arrest gesetzt und kam am folgenden Morgen bloss eine halbe Stunde weit; so musste er vom benachbarten aargauischen Polizisten wegen vollständiger Betrunkenheit wiederum versorgt werden.

(Amtl. Mitt. 1903, S. 60)

Nagel, Jakob, Schuhmacher, von Burgberg, Baden, geb. 1845, verlangte auf Station Dietikon Naturalverpflegung. Da Nagel total betrunken war und dem Kontrolleur noch Grobheiten machte, so wurde er verhaftet und in den Gemeindegewahrsam versetzt. Am folgenden Morgen wurde er dem Polizeikommando Zürich zugeführt und dann bei Schaffhausen über die Grenze geschoben.

(Amtl. Mitt. 1906, S. 53)

Müller, Johann, geb. 1883, von Lengnau (Aargau), Tagelöhner, gehört in die Klasse der Schmutzfinken. Am 15. Oktober besuchte er die Station Dietikon, liess sich die Nachtkarte geben und ging abends von der Herberge angeblich noch zum Coiffeur. Erst um 11 Uhr

zurückkehrend, natürlich nicht nüchtern, nässte er dann das Bett und «machte zu allem noch vor die Tür». Am Morgen verschwand er «bei Nacht und Nebel», konnte jedoch von der Polizei noch eingeholt werden. Ausschluss bis 1. Februar.

Mohler, Johann, geb. 1872, von Basel, Knecht, war der Kumpan des vorgenannten Müller. Auch er trieb sich am Abend des 15. Oktober in Dietikon noch in Wirtschaften herum, bezw. kam erst um 11 Uhr nachts wieder in die Herberge zurück und lag dann andern Tags den ganzen Tag dem Bettel ob. Bei der Arrestation ergab sich überdies, dass er wegen Diebstahls polizeilich gesucht war. Ausschluss bis Ende Januar.

(Beide: Amtl. Mitt. 1921, S. 121)

Hirt, Samuel, geb. 1859, von Schlossrued (Aargau), Handlanger, gehört in die Kategorie der alten Fechtbrüder und Trunkenbolde. Nachdem er erst am 6. September in Dietikon die Nachtverpflegung genossen hatte, begehrte er hier schon am 15. November wieder dasselbe und tat wie ein Wilder, als er abgewiesen wurde. Vorher hatte er in der Ortschaft herumgebettelt und herumgekneipt, kam betrunken auf die Kontrolle und benahm sich äusserst frech. Der polizeilichen Arrestation setzte er tätlichen Widerstand entgegen und konnte nur mit Beihilfe Dritter schliesslich gebändigt werden. Bei der Leibesvisitation ergab sich noch eine Barschaft von F. 17.54. Hirt ist dem kantonalen Polizeikommando eingeliefert worden; er wird bis Ende März von der Verpflegung ausgeschlossen.

(Amtl. Mitt. 1921, S. 129)

Stuber, Otto, geb. 1898, von Tscheppach (Solethurn), Handlanger, erschien am 9. April, abends, in angetrunkenem Zustande in der Herberge in Dietikon. Als es Zeit war, sich zur Ruhe zu begeben, weigerte er sich, den Anordnungen des Herbergeinhabers Folge zu leisten, beschimpfte denselben und erklärte, er bleibe überhaupt nicht in der Herberge, man solle ihm das Wanderbuch wieder aushändigen. Infolge seines renitenten Verhaltens wurde Stuber in den Gemeindearrest verbracht und am folgenden Tag dem Polizeikommando Zürich zur Heimschaffung zugeführt. Sein Wanderbuch wurde konfisziert. Ausgeschlossen bis 31. August 1937.

(Amtl. Mitt. 1937, S. 84)

Lauper, Alois, geb. 1901, von Plasselb (Freiburg), Handlanger, hat in Dietikon in einer Wirtschaft gebettelt. Er war angetrunken und hat die Wirtin mit den gemeinsten Ausdrücken tituliert, so dass die Polizei requiriert werden musste. Ausgeschlossen bis 31. Dezember 1938.

(Amtl. Mitt. 1938, S. 110)

Marty, Simon, geb. 1896, von Oberiberg (Schwyz), Landarbeiter, trieb sich als angetrunkenener Bettler in Dietikon herum. Er wurde in einer Wirtschaft arretiert und in Arrest verbracht. Schon am 11. Januar wurde er von der Kontrollstelle in Marthalen aufgefordert, sich nach seiner Heimatgemeinde zu begeben, was er jedoch nicht befolgte, sondern sich weiterhin in den Herbergen herumtrieb. Ausgeschlossen bis 31. Dezember 1941.

(Amtl. Mitt. 1941, S. 29)

In diesen Fällen kamen zum Alkoholmissbrauch meist noch andere Verfehlungen, denn Frau Gstrein und Herr Füglistaller berichten übereinstimmend, dass man durchaus Verständnis hatte, wenn einer ein wenig «Öl am Hut» gehabt habe. Bei der kargen Kost machte sich ein Glas Most, das der Wanderer bei der Arbeitssuche da und dort vorgesetzt bekam, rasch bemerkbar.

Dass es unter den Wanderern gelegentlich auch recht rabiate Kerle gab, ist aus dem folgenden Beispiel ersichtlich:

Am 21. Oktober wurde in Dietikon der Polizei von einem dortigen Wirt die Anzeige gemacht, es sei vor zirka einer Viertelstunde ein unbekannter, etwas angetrunkenen Gast, anscheinend reisender Handwerksbursche, in seine Wirtschaft gekommen, habe ein Glas Bier bestellt und nachher den Wirt gefragt, ob er bei ihm übernachten könne. Der betreffende Wirt verneinte dies, da er keinen Gasthof besitze und folglich keine Berechtigung habe, Fremde über Nacht zu beherbergen. Nun fing der Fremde zu schimpfen an, ja er drohte sogar, wenn man ihn hierorts nicht beherbergen wolle, werde er den ersten besten auf der Strasse niederstechen.

Der Wirt wies den Fremden an, er möchte in die dortige Herberge zur «Krone» gehen; dort habe er schon Platz, eventuell seien hier noch drei andere Gasthöfe. Er war aber mit dieser wohlgemeinten Weisung nicht zufrieden, sondern fing noch heftiger zu schimpfen und zu drohen an. Schliesslich ging dem Wirt die Geduld aus und mit Hilfe eines Gastes wurde der Fremde ins Freie hinausbefördert. Während dieses Transportes fiel dem Fremdling sein offenes Taschenmesser auf den Boden. Dieses wurde vom Wirt aufgehoben, und nachher erhielt der Fremde für sein Benehmen eine tüchtige Tracht Prügel. Der Wirt machte der Polizei vom Geschehenen sofort Anzeige, während der Gast den gefährlichen Fremden aufhielt.

Als der Polizist den Fremden nach seinen Personalien frug, gab er vor, er heisse: **Laufer**, Arnold, sei von Eglisau, Kanton Zürich, von Beruf Schuster und Maler und am 14. April 1869 geboren. Die vorgewiesenen Ausweispapiere (1 Heimatschein, 1 Militärdienstbüchlein und 1 Unterstützungs-Wanderschein) ergaben, dass die angegebenen Personalien richtig waren.

Da Laufer ziemlich stark betrunken und ohne festen Wohnsitz und Obdach war, wurde er mit Hilfe des betreffenden Wirtes in das dortige Gemeindegefängnis versetzt.

Aus den im abgenommenen Unterstützungs-Wanderschein eingetragenen Wanderstempeln war ersichtlich, dass Laufer vom 13. bis 20. Oktober 1902 auf folgenden zürcherischen Stationen die Naturalverpflegung benutzte: Bülach (N.), Grafstall (N.), Niederglatt (N.), Regensdorf (M.), Dübendorf (N.), Zürich (M.), Schlieren (N.), Oerlikon (N.) und Otelfingen (N.). Arrestant besass noch eine Barschaft von 11 Fr. 21 Rp. (1 Fünffrankenstück und 2 Zweifrankenstücke hatte er im zweiten Paar Hosen versteckt). Laufer wurde dem Polizeikommando Zürich zugeführt.

(Amtl. Mitt. 1902, S. 80 f.)

Herr Füglistaller weiss nur von einem Einzelfall zu berichten:

«Es muss nach 1952 gewesen sein. Ich kam etwa ¼ nach 12 Uhr nach Hause. Da war meine Mutter ganz aufgeregt und sagte: ‚Du, du muesch ga luege. Jez isch doch en verrukte Cheib da gsy. Dèè hät gseit, er zündi d Sumerau aa und öisi Hütte au na grad.‘ Er habe schon

beim Kommen geschimpft. Dann sei er in die Sommerau hinausgegangen. Dort habe er eine halbe Stunde auf das Mittagessen warten müssen. Darauf habe er sich bei ihr beschwert und habe gesagt, alle andern Gäste seien vor ihm bedient worden. Die Mutter habe ihm klarzumachen versucht, dass die andern wieder arbeiten gehen müssten. Bei ihm komme es doch auf eine Viertelstunde nicht an. Das war schon zuviel. Er explodierte und drohte, die «Hütten» anzuzünden. Ich fuhr ihm nach und stellte ihn zur Rede. Da donnerte er gleich wieder los. Ich sagte ihm, er solle mit der Drohung, die Häuser anzuzünden, vorsichtig sein. Auch im Dienst habe man manchmal zwei Tage warten müssen, bis man wieder eine warme Suppe erhalten habe. Da begann er mich zu bedrohen. Ich sagte zu ihm: ‚Ich säg ine eis: ich has na nie gmacht, aber si chömed also uf di schwarz Liiste.‘ Da begann er sich zu entschuldigen. Das war aber wirklich ein Einzelfall.»

In den frühen Jahren der Naturalverpflegung mussten häufig Leute wegen Hausbettels ausgeschlossen werden. Das erbettelte Geld wurde in der Regel in Alkohol umgesetzt.

Vereinzelt tauchen auf der Schwarzen Tafel Leute auf, die wohl aus Geiz oder Habgier die Wohltat der Naturalverpflegung beanspruchten. Ein solcher Fall wurde z. B. in Bonstetten aufgedeckt:

Schewiller, August, geb. 1882, von Waldkirch (St. Gallen), Dachdecker, wurde am 8. Dezember in Bonstetten (Zürich) angehalten. Bei dessen Leibesvisitation wurde entdeckt, dass er 200 Franken in seinen Kleidern versteckt hatte. Weiter wurden auf ihm zwei Trehorschlüssel gefunden. Dieser Wanderer wurde der Bezirksanwaltschaft Zürich eingeliefert. In der Einvernahme konnte festgestellt werden, dass Schewiller in einem Tresor der Kantonalbank in Schaffhausen schon seit einigen Jahren 3000 Franken deponiert hat, trotzdem aber seit März 1934 in den Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau, Luzern, Schwyz, St. Gallen und Appenzell A-Rh. an verschiedenen Orten die Naturalverpflegung in 258 Fällen zu Unrecht beanspruchte. Schewiller hat sich dann damit einverstanden erklärt, von seinem Sparguthaben so viel abzuheben, dass er den ganzen Schaden, der für sämtliche in Frage kommenden Kantone mit 463 Fr. errechnet wurde, gutmachen kann. Die Vergütungen wurden den betreffenden Kantonalvorständen übermittelt. Schewiller wird wegen Betrugs bestraft. Solange er ein Sparguthaben besitzt, kann er nicht als ein bedürftiger Durchreisender betrachtet werden, der zum Bezuge der Naturalverpflegung berechtigt ist. Dauernder Ausschluss.

(Amtl. Mitt. 1937, S. 9)

Wiederholt taucht der Vorwurf auf, dass einzelne Wanderer auf Kosten der Naturalverpflegung eine billige Schweizerreise unternähmen. Eine solche Klage wurde 1930 vom bernischen Kantonalverband vorgebracht:

Es wurde festgestellt, dass zum Beispiel in Thun und Laupen deutsche Wanderer in grosser Zahl vorsprechen und man sich über das freche Benehmen dieser Durchreisenden und deren missbräuchliche Inan-

spruchnahme der Naturalverpflegung zu beklagen habe. Die meisten beabsichtigen nur eine Vergnügungstour in die Berge zu machen. Es wurde von der Reise eines Deutschen erzählt, wie er über die Berge ins Wallis und dann wieder zurück nach Frutigen gereist sei, dort die Gewerbeausstellung besucht und überall auf den Stationen vorgesprochen habe. Schliesslich gelangte er dann nach Laupen, von wo er via Murten nach Olten tippeln wollte und so auf Kosten von Staat und Gemeinden eine billige Schweizerreise gemacht habe.

(Amtl. Mitt. 1930, S. 71)

Dass die Wanderung nicht nur der Arbeitssuche diene, gesteht ein landwirtschaftlicher Arbeiter offen ein. Er erzählt, dass er in den letzten drei Jahren viermal seine Stelle gewechselt habe:

Seine Arbeitgeber seien recht zu ihm gewesen. Gewechselt habe er zweimal, weil ihm mehr Lohn angeboten wurde und an einer Stelle habe ihm das Essen nicht zugesagt. Noch nie habe er solange anhaltend gearbeitet, und zwar nur deshalb, weil in früheren Jahren der Verdienst als Knecht zu gering war. Aber auch heute möchte er sich trotz besserer Entlohnung nicht verschwören, dauernd bis zu seinem Lebensende zu arbeiten. Von Zeit zu Zeit müsse er sich von der Arbeit lösen, um während des Jahres auch wieder einige Tage oder Wochen frei zu sein. Das sei notwendig, denn als Landwirtschaftsknecht habe man doch nie Ferien. Lange beim gleichen Meister ausharren, sei selten einträglich, man erhalte gewöhnlich keine Lohnaufbesserung, und je länger man am selben Arbeitsort tätig sei, desto mehr sei man mit allen Arbeiten vertraut und erhalte sie restlos übertragen, ohne aber irgendwie dafür entschädigt zu werden.

Ich habe nun aber, so äusserte sich dieser Wanderer, nicht etwa die Absicht, die Naturalverpflegung auf Wochen hinaus zu beanspruchen, ich will die Herbergen nicht ausnützen, aber ich freue mich auch, wieder einmal einige Tage frei wie ein Herr zu sein.

(Amtl. Mitt. 1946, S. 40 f.)

Besonders verpönt war es, mit dem Fahrrad auf Wanderschaft zu gehen. Mit beissender Ironie fällt der Redaktor der Amtlichen Mitteilungen (1925, S. 105) über diese neumodische Form der Arbeitssuche her:

Den Vogel abgeschossen hat ein Liechtensteiner. Erschien da am 10. August 1925 auf der Station Regensdorf ein Heeb Franz, von Campoin (Liechtenstein), Maurer, geb. 1886, und bat mit unschuldiger Miene um die Gewährung der Verpflegung. Nachträglich stellte es sich heraus, dass dieser Mann im Besitze eines Velos ist, welches er irgendwo abends versteckte. Da wir nun einmal den Glauben nicht

aufbringen können, der Veloreisende habe es so eilig mit der Arbeitssuche, sondern misstrauisch genug sind, in ihm einen gemüthlichen Bummler zu vermuten, haben wir Heeb ganz ausgeschlossen. Das wäre eine Art, auf billige Weise die Schweiz anzusehen. Nächstens hätte einer noch ein Rundreisebillet auf sich.

Und ein Jahr später lesen wir:

«Der Aktuar des interkantonalen Verbandes ist zu wenig Amerikaner, um in freudiger Erwartung das billige Kleinauto vor der Herberge halten zu sehen . . . Vorläufig müssen wir die Aufmerksamkeit noch unsern «Explosionsmotoren», die einen unangenehmen Alkoholgeruch zurücklassen, zuwenden . . . Wiewohl man von den Führern der Wanderfürsorge eine sozial fortschrittliche Gesinnung erwartet, sind wir leider gezwungen, die Kontrolleure sehr dringend zu ersuchen, solchen modernen Allüren der jungen Generation energisch Einhalt zu gebieten.»

Immer wieder wird der Zwiespalt sichtbar, in dem sich die Verantwortlichen für Naturalverpflegung befanden. Auf der einen Seite waren sie erfüllt vom Willen zur Toleranz gegenüber andersartigen Leuten, die aus Not oder aus innerem Antrieb auf Wanderschaft gingen. Auf der andern Seite fühlten sie sich verantwortlich, der Liederlichkeit und Bequemlichkeit einen Riegel vorzuschieben.

Ein Überblick über die Fälle, in denen die Naturalverpflegung verweigert wurde, vermag zunächst durch die hohen Zahlen zu erschrecken. Die Statistik umfasst die Zeitspanne von 1900–1941 und bezieht sich auf das ganze Gebiet des Interkantonalen Verbandes:

Nichtannahme zugewiesener Arbeit	32 854
Betrunkenheit	21 642
freches Benehmen, ungenügende Leistungen	16 602
grundloses Verlassen der Arbeitsstelle	14 220
ungenügende Schriften, mangelnde Arbeitsausweise	16 126
polizeiliche Ausschreibung	<u>16 632</u>
Abgewiesene	<u>118 076</u>

In der gleichen Zeit wurden aber im Verbandsgebiet 6 629 945 Verpflegungen verabreicht. Die geringe Zahl von 1,78 % Abgewiesenen macht nochmals deutlich, dass die Wanderer zumeist rechtschaffene Leute waren.

Serie 0. 1919 № 03958
Série

Unterstützungswanderschein

für die

Benützung der Naturalverpflegungsstationen
des Schweizerisch-interkantonalen Verbandes,
der ober-badischen Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut und Lörrach,
und des Landes Vorarlberg.

LIVRET DE VOYAGE

de l'Union intercantonale Suisse,
de l'Union de l'Oberland Badois (districts de Constance, Villingen, Waldshut et Lörrach),
et du pays de Vorarlberg
pour les secours en nature à délivrer aux voyageurs nécessiteux.

Dieser Wanderschein ist auf
Ce livret est délivré à

Peyer Erhard 1861 Hafner
(Name. — Nom)
von Beromünster, Aargau
(Heimat, Geburtsjahr, Gewerbe. — Origine, an de naissance, profession)

Naturalverpflegung ausgestellt werden von der Verpflegungsstation:
Kant. Zürich par la station de secours de:

18 JUL 1920 (Stempel der Ausfertigungsstelle mit Datum. — Timbre et date)

und zwar auf Grund folgender amtlicher Ausweisschriften:
* ZÜRICH la production des papiers ci-après:

Hsch. 5. Mai 23
(Paß, Heimatschein oder sonstige auf Seite 4 verzeichnete anerkannte)
(Passeport, acte d'origine ou autres papiers officiels reconnus valables, voir page 5)

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)
(Signature du porteur)

Die Wandervorschriften

Die Wandervorschriften wurden in den Statuten des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung (s. Anhang I) umschrieben. Trotz verschiedenen Überarbeitungen blieben die wichtigsten Wanderbestimmungen stets dieselben.

Der Unterstützungswanderschein

Aufgrund der persönlichen Ausweispapiere (Reisepass, Heimatschein) erhielt der Wanderer ein Wanderbuch, den sogenannten Unterstützungswanderschein. Im Ortsmuseum Dietikon befindet sich der Wanderschein Serie 0.1919 No. 03958, ausgestellt am 18. Juli 1923 durch die Kontrollstelle Zürich und lautend auf den Namen Peyer Eduard, 1861, Hafner, von Bergdietikon, Aargau.

Wollte ein Wanderer die Naturalverpflegung beziehen, so musste er neben dem Besitz eines Wanderscheins noch einige weitere Bedingungen erfüllen (vgl. §§ 6–8 der Statuten).

Die Arbeitsvermittlung

Von Anfang an war die Naturalverpflegung mit der Idee der Arbeitsvermittlung gekoppelt. Wer eine angemessene Arbeit nicht annahm oder eine Arbeitsstelle mutwillig verliess, erhielt keine Verpflegung. Bevor Zürich und Winterthur, später auch die einzelnen Gemeinden, ihre Arbeitsämter einrichteten, lag die Arbeitsvermittlung weitgehend bei den Kontrollstationen. Allerdings waren die Bemühungen der Kontrolleure in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich, und Dietikon erscheint mit den vermittelten Stellen nie in den vorderen Rängen. Das ist verständlich, wenn man das komplizierte Vermittlungssystem überblickt, das auf fünf verschiedenen Meldekarten für Kontrollstelle, Arbeitgeber und Arbeitsamt beruhte. Ausserdem klagten die Kontrolleure immer wieder über ein tiefverwurzeltes Misstrauen der Arbeitgeber gegenüber den Wanderarbeitern.

Wanderer, die sich ohne ernsthafte Gründe weigerten, eine angebotene Stelle anzunehmen, wurden für mehrere Monate von der Verpflegung ausgeschlossen. Öfters kam es vor, dass arbeitsscheue Leute beim Arbeitgeber vorsprachen und womöglich eine Mahlzeit oder ein Nachtlager erhielten, nachher aber wieder verschwanden. Dies geschah meist mit der Ausrede, sie müssten in der Herberge noch ihr Bündel holen gehen. Einen andern Trick wendete offenbar ein arbeitsscheuer Knecht in Dietikon an:

Inhaber dieses Büchleins
Le porteur du présent livret

Peyer Edward
(Name — Nom)

stand vom 10^{ten} Aug. 1923 bis 28^{ten} Aug. 1923
a travaillé du au

bei *Leutenz Carl Hofmann* in *Leimbach*
chez (Name des Arbeitgebers — Nom du patron) à (Wohnort — Domicile)

als *Hilfsmann* in Arbeit.
en qualité de (Art der Beschäftigung — Apprenti, compagnon)

(Stempel zur Beglaubigung.)
(Timbre pour légalisation.)

Unterschrift des Arbeitgebers:
Signature du patron:

Hauer, Hermann

Inhaber dieses Büchleins
Le porteur du présent livret

Peyer Edward
(Name — Nom)

stand vom 1^{ten} Sept. 1923 bis 1^{ten} Juli 1924
a travaillé du au

bei *Landwirthen* in *Bardischken*
chez (Name des Arbeitgebers — Nom du patron) à (Wohnort — Domicile)

zum Einrichten bei den Reparaturen

als *Hilfsmann* in Arbeit.
en qualité de (Art der Beschäftigung — Apprenti, compagnon)

(Stempel zur Beglaubigung.)
(Timbre pour légalisation.)

Unterschrift des Arbeitgebers:
Signature du patron:

Rud. Halm, Gustav

Inhaber dieses Büchleins
Le porteur du présent livret

Peyer Edward
(Name — Nom)

stand vom 5^{ten} Aug. 1924 bis 10^{ten} Sept. 1924
a travaillé du au

bei *Landwirthen* in *Bardischken*
chez (Name des Arbeitgebers — Nom du patron) à (Wohnort — Domicile)

Fern-Reparaturen

als *Hilfsmann* in Arbeit.
en qualité de (Art der Beschäftigung — Apprenti, compagnon)

Unterschrift des Arbeitgebers:
Signature du patron:

R. Halm, Gustav

Inhaber dieses Büchleins
Le porteur du présent livret

(Name — Nom)

stand vom _____ ten _____ 19 _____ bis _____ ten _____ 19 _____
a travaillé du au

bei _____ in _____
chez (Name des Arbeitgebers — Nom du patron) à (Wohnort — Domicile)

als _____ in Arbeit.
en qualité de (Art der Beschäftigung — Apprenti, compagnon)

Unterschrift des Arbeitgebers:
Signature du patron:



Egger, Albert, geb. 1913, von Eggersriet (St. Gallen), Knecht, wurde am 8. November vom Kantonalen Arbeitsamt in Zürich angewiesen, sich bei Landwirt H. Müller in Dietikon vorzustellen. Es handelte sich um eine Jahresstelle bei einem Monatslohn von 60 Franken im Winter und 80 Franken im Sommer nebst Kost, Logis und Wäsche. Egger erklärte sich mit diesen Bedingungen einverstanden. Am 13. November berichtete H. Müller dem Arbeitsamt, dass er diesen Mann nicht eingestellt habe, da er entgegen den Abmachungen jetzt schon einen Lohn von 70 Franken monatlich verlangt habe. Es scheint, dass es dem Egger am nötigen Arbeitswillen fehlt, da er wohl absichtlich eine zu hohe Lohnforderung stellte, obschon ein Monatslohn von 60 Franken im Winter als ortsüblich bezeichnet werden muss und ihm die Annahme dieser Stelle wohl zugemutet werden durfte. Für alle Fälle erfolgt Ausschluss vom Bezuge der Naturalverpflegung bis 31. Mai 1938.

(Amtl. Mitt. 1937, S. 198)

Von der Verpflegung wurde auch ausgeschlossen, wer in den letzten drei Monaten nicht mindestens 14 Tage gearbeitet hatte. Damit wollte man das dauernde Herumziehen unterbinden. Im Wanderschein des genannten Eduard Peyer wird daher amtlich bestätigt, dass er zu folgenden Zeiten in Arbeit gestanden habe:

10.–28. August 1923 bei Hafner Leutwyler in Leimbach (vermutlich bei Reinach AG)

1. September 1923 – 1. Juli 1924 und 5. August – 10. Dezember 1924 bei Landwirten in Bergdietikon (Reparaturen von Öfen).

Immer wieder mussten Leute von der Naturalverpflegung ausgeschlossen werden, weil sie solche Arbeitszeugnisse gefälscht hatten. Auch die Station Dietikon blieb von solchen Fälschern nicht verschont:

Eggert, Siegfried, Hausbursche, von Rathshausen, O.-A. Spaichingen, geb. 1883, erschien am 24. Februar in Dietikon und wünschte Nachtquartier. Bei genauer Prüfung seiner Reiseschriften ergab sich, dass im Unterstützungswanderschein das zuletzt eingetragene, amtlich beglaubigte Zeugnis in Bezug auf das Datum durch Ausradieren gefälscht war. Nach anfänglichem Leugnen gestand Eggert, er habe das Datum im Unterstützungswanderschein selbst radiert, da er sonst keine Verpflegung mehr bekommen hätte, weil er schon seit Mitte September 1899 nichts mehr gearbeitet habe. Er wurde arretiert. Auf dem Transporte zum Gemeindegefängnis konnte der Verhaftete in der Dunkelheit der Nacht entweichen und trotz Verfolgung nicht mehr eingeholt werden. Seine sämtlichen Papiere und Effekten sind ihm jedoch abgenommen worden. Der Bezirksanwaltschaft Zürich wurde sofort schriftlicher Rapport vom Geschehenen erstattet und Eggert zur Fahndung aufgegeben.

(Amtl. Mitt. 1900, S. 46)

Cords, Louis Karl, Uhrmacher, von Sarkwitz bei Schwartan, Oldenburg, geb. 1863, der am 28. März in Dietikon Naturalverpflegung bezog, wurde am folgenden Morgen verhaftet, indem er sich als Schriftenfälscher grössern Stils entpuppte. Seine Leibesvisitation förderte einen vollständigen Stempelapparat, **falsche, gedruckte** Heimatscheinformulare, österreichische Arbeitsbücher, gedruckte Formulare über Lehrlingsprüfungen, Schriften- gesuche an Konsulate auf falschen Namen, gefälschte Zeugnisse auf alle möglichen Profes-

Wanderstempel. — Timbre des stations.

19. Naturalverpfl. Kant. Zürich - 7 JUL. 1924 * ZÜRICH *	20. NATURALVERPFL. KANT. ZÜRICH 8 JUL 24M	21. NATURALVERPFL. KANT. ZÜRICH 24 JUL 24R
22. Wetzikon	23. 26. VII. 24	24. Flotten- Bureau 18 JUL
25. NATURALVERPFL. KANT. ZÜRICH 11 Aug 24 Birmensdorf	26. SUPPENANSTALT - 3 NOV 1924 HÜLFSGESELLSCHAFT ZÜRICH	27. NATURALVERPFL. KANT. ZÜRICH 9. DEZ 24 BIRMENS DORF
28. SUPPENANSTALT - 3 DEZ 1924 HÜLFSGESELLSCHAFT ZÜRICH	29. 29. XII. 24	30. 29. XII. 24
31. Naturalverpflegung Bezirk Winterthur 13. Dez. 1924 WINTERTHUR	32. 13. DEZ. 24	33. 13. DEZ. 24
34. Naturalverpfleg. Kanton St. Gallen 16 DEZ 1924 - WIL -	35. 16. DEZ. 24	36. Naturalverpflegung Kanton St. Gallen 18 DEZ 1924 Degerheim

14

Wanderstempel. — Timbre des stations.

37. Natural-Verpflegung 19 JULZ 1924 * Herisau *	38. keine Arbeit	39. 19. JUL 1924
40. Natural-Verpflegung ROBESCHACH	41. NAT. VERPFL. CANT. THURGAU 21 DEZ. 1924	42. THURGAU NATURALVERPFLEGE 23 DEZ 1924 BISCHOP'SZELL
43. NATURALVERPFL. KANT. THURGAU 24 DEZ 1924 WEINFELDEN	44. NATURALVERPFL. KANT. THURGAU 25 DEZ 1924 WEINFELDEN	45. NATURALVERPFL. KANT. THURGAU 25 DEZ 1924 WEINFELDEN
46. Naturalverpflegung KANTON ST. GALLEN 28. DEZ. 24 MESSELNEN	47. Naturalverpflegung 28. XII. 24 SCHAFFHAUSEN	48. NATURALVERPFL. KANT. ZÜRICH 29 DEZ 24M MARTHALEN
49. NATURALVERPFL. KANT. ZÜRICH 29 DEZ 24 MARTHALEN	50.	51.
52.	53.	54.

15

sionen u. s. w. zutage. Er wurde vom Bezirksgericht Zürich laut Zürcher Pol.-Anz., Art. 2867, Bd. 8, zu 3 Wochen Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung verurteilt.

(Amtl. Mitt. 1904, S. 35)

Rast, Johann, geb. 1899, von Ermensee (Luzern), Küfer, Besenmacher und Pilzsammler, hat in Muri, Dietikon und Regensdorf auf Grund eines gefälschten Zeugnisses die Verpflegung bezogen. Ausgeschlossen bis 30. April 1939.

(Amtl. Mitt. 1938, S. 157)

Die Wanderstempel

Der Hauptteil des Unterstützungswanderscheines war reserviert für die Stempel der Kontrollstationen. Daraus war ersichtlich, ob sich der Wanderer an die vorgeschriebene Marschdistanz hielt. Diese musste im Sommer mindestens 3, im Winter 2 Stunden betragen. Das wurde 1907 einem Wanderer zum Verhängnis:

Kistler, Johannes, Schlosser, von Bötzen, Aargau, geb. 1852, kam am 20. März nach Baden und verlangte die Naturalverpflegung. Derselbe hatte am Abend vorher in Dietikon, Kt. Zürich, die Naturalverpflegung erhalten, kam dann erst am nächsten Abend nach Baden und hatte also von dem nur 2 Stunden entfernten Dietikon bis anher einen ganzen Tag gebraucht. Kistler war, als er hier die Verpflegung verlangte, betrunken und wurde, weil eben angenommen werden musste, dass er sich vagantenmässig herumgetrieben habe, und darum von Dietikon bis Baden einen ganzen Tag brauchte, abgewiesen.

(Amtl. Mitt. 1907, S. 33)

Mancher Kontrolleur legte die Bestimmung über die Wanderdistanz grosszügig aus. Dies zeigen auch die Eintragungen im Wanderschein Peyers:

18. 7. 23 Zürich (Naturalverpflegung)	7. 7. 24 Zürich
19. 7. 23 Zürich (Einwohnerarmenpflege)	8. 7. 24 Horgen
20. 7. 23 Oerlikon	24. 7. 24 Hinwil
22. 7. 23 Hinwil	25. 7. 24 Wetzikon
22. 7. 23 Bauma	26. 7. 24 Oerlikon
23. 7. 23 Turbenthal	28. 7. 24 Zürich (Einwohnerarmenpflege)
23. 7. 23 Winterthur	11. 8. 24 Birmensdorf
24. 7. 23 Winterthur (Freiw. Armenpfl.)	3. 11. 24 Zürich (Hilfsgesellschaft)
25. 7. 23 Uster	9. 12. 24 Birmensdorf (Ausnahme)
26. 7. 23 Stäfa	3. 12. 24 Zürich (Hilfsgesellschaft)
26. 7. 23 Rapperswil	Datum wohl falsch
28. 7. 23 Thalwil	10. 12. 24 Regensdorf
29. 7. 23 Birmensdorf	11. 12. 24 Meilen (Ausnahme)
30. 7. 23 Bremgarten	12. 12. 24 Uster
31. 7. 23 Lenzburg	13. 12. 24 Winterthur
? 8. 23 Aarau	15. 12. 24 Elgg
3. 8. 23 Baden	16. 12. 24 Wil
9. 8. 23 (Bero)Münster	17. 12. 24 Flawil

18. 12. 24 Degersheim	25. 12. 24 Weinfelden
19. 12. 24 Herisau	26. 12. 24 Frauenfeld
19. 12. 24 St. Gallen	28. 12. 24 Diessenhofen
20. 12. 24 Rorschach	28. 12. 24 Schaffhausen
21. 12. 24 Romanshorn	29. 12. 24 Marthalen
23. 12. 24 Bischofszell	29. 12. 24 Marthalen (Ausnahme)
24. 12. 24 Weinfelden	

Offensichtlich nützte Peyer die Möglichkeit aus, länger in den Städten Zürich und Winterthur zu bleiben. Er sprach sowohl beim Naturalverpflegungsverband wie bei der sogenannten Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich bzw. Winterthur vor. Ferner ist ersichtlich, dass er z. B. am 22. 7. 23 in Hinwil die Mittags-, in Bauma die Nachtverpflegung bezog. Die grosse Lücke nach dem 9. 8. 23 (Beromünster) zeigt, dass er damals Arbeit in Leimbach (vgl. Arbeitszeugnis) und anschliessend in Bergdietikon fand. Auf diese Weise kam er auch der Vorschrift nach, nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder auf der gleichen Station vorzusprechen.

Besonders pfiffige Wanderer verstanden es, diese Vorschrift zu umgehen, indem sie sich einen zweiten Unterstützungswanderschein verschafften und abwechselnd den einen oder andern vorwiesen.

Nach einer kurzen Wanderzeit im Juli 1924 arbeitete Peyer wieder in Bergdietikon. Zwei kurze Abstecher brachten ihn nach Birmensdorf und Zürich. Am 9. Dezember 1924 begann die Wanderschaft aufs neue. Da die Frist von 6 Monaten noch nicht verstrichen war, erhielt er an diesem Tag die Verpflegung in Birmensdorf nur ausnahmsweise. Zu einer solchen Massnahme war der Kontrolleur befugt, wenn etwa die Witterungsverhältnisse besonders ungünstig waren. Das dürfte auch am 29. 12. 24 in Marthalen der Fall gewesen sein. Hingegen ist der Grund für die Ausnahme am 11. 12. 24 in Meilen nicht ersichtlich.

Peyer verbrachte Weihnachten 1924 in der Herberge Weinfelden. Auch hier zwang man ihn nicht, weiterzuwandern. Ohnehin begann sich in dieser Zeit die Sonntagswanderruhe mehr und mehr durchzusetzen. Sie bestand darin, dass die Wanderer in derselben Herberge neben der Nacht- und Morgenverpflegung am Sonntag auch ein Mittagessen erhielten. Später brauchten sie vom Samstagabend bis Montagmorgen nicht weiterzuwandern.

Auf die zugelassene Barschaft wurde bereits hingewiesen.

Das Ende der Naturalverpflegung

Der 1887 gegründete Interkantonale Verband für Naturalverpflegung umfasste nach dem Zweiten Weltkrieg die Kantone Aargau, Appenzell A. Rh., beide Basel, Bern, Glarus, Luzern, Ob- und Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug, Zürich sowie die Bezirke Einsiedeln und March, die Stadt Murten (FR) und das Fürstentum Liechtenstein. Trotz wiederholten Anstrengungen war es nie gelungen, die Westschweizer Kantone zur Mitarbeit zu bewegen. Die nach dem Zweiten Weltkrieg neugegründeten Sozialwerke, die aufblühende Wirtschaft und eine gut organisierte Arbeitsvermittlung machten das Wandern überflüssig. So sank die Zahl der Verpflegungen im Gebiet des Interkantonalen Verbandes von 282 357 im Jahr 1936 auf 2 908 im Jahr 1946, stieg 1950 nochmals auf 6 247 an und fiel 1959 auf 762 zurück. Zeitweilig wurde sie noch von zuwandernden Gastarbeitern beansprucht.

Im ganzen Kanton Zürich zählte man 1960 nur noch 54 Verpflegungen, verteilt auf 10 Herbergen. Am 10. April 1961 reichte Th. Kloter mit 21 Mitunterzeichnern im Kantonsrat folgende Interpellation ein:

Ich ersuche den Regierungsrat, darüber Auskunft zu geben, wie er die in früheren Jahren notwendige und wertvolle Einrichtung der Naturalverpflegung für arme Durchreisende den stark veränderten Verhältnissen anzupassen gedenkt.

Th. Kloter

Dr. A. Gilgen, G. Zürn, W. Schmid, W. Wydler, E. Maeder, Dr. F. Zellweger, Hans Frei, E. Wettstein-Zürich, H. Wolfermann, Rob. Keller, B. Cristini, A. Sulzer, M. Mayr, B. Huber, Dr. W. Brupbacher, K. Ketterer, Tschudi, P. Gysel, A. Tobler, E. Schmid und P. Frehner.

Sie wurde in der Kantonsratssitzung vom 19. Juni 1961 beantwortet. Regierungsrat Brugger wies darauf hin, dass der Kanton für eine Aufhebung der Naturalverpflegung nicht zuständig sei, da es sich um keine Institution des kantonalen Rechts handle. Es läge lediglich in seiner Kompetenz, den Beschluss aufzuheben, der alle Gemeinden zur Mitwirkung in den Bezirksverbänden verpflichtete.

Mit dem vielfältigten Jahresbericht über das Jahr 1961 versiegen die Nachrichten über eine segensreiche Institution im Kanton Zürich.

Anhang I

Statuten des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung aus dem Jahre 1949

§ 1. Der Interkantonale Verband für Naturalverpflegung umfasst diejenigen Gebiete der Eidgenossenschaft, in denen die Naturalverpflegung entweder durch Gesetz oder durch Verbandsorganisation ganz oder teilweise besteht und die ihren Beitritt erklärt haben, sowie das Fürstentum Liechtenstein.

§ 2. Der Verband hält jährlich wenigstens einmal eine Abgeordnetenversammlung ab, in welche jeder Verbandskanton, beziehungsweise jede Verbandsorganisation ein bis zwei Abgeordnete zu entsenden hat. Die Versammlung fasst alle für den Verband verbindlichen Beschlüsse und wählt für die Dauer von vier Jahren einen leitenden Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Aktuar. Ferner wählt sie zwei Rechnungsrevisoren. Als Verbandsorgan werden in der Regel monatlich die «Amtlichen Mitteilungen» herausgegeben.

§ 3. Die Tätigkeit des Verbandes bezweckt die Bekämpfung und Unterdrückung des Wanderbittels und Stromertums, sowie die Mitwirkung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone über die Förderung des Arbeitsnachweises.

Das Ziel soll erreicht werden durch folgende Mittel:

- a. durch Erstellung eines Netzes von Verpflegungsstationen;
- b. durch Zuweisung von Arbeit an Durchreisende, entweder in Verbindung mit den bestehenden Arbeitsämtern und Gemeindestellen oder durch die Kontrollstellen der Naturalverpflegung;
- c. durch Zuwendung der Naturalverpflegung, die überall möglichst gleichwertig und nach einheitlichem Herbergsreglement verabfolgt werden soll;
- d. durch weitere Massnahmen zur Förderung der Wandererfürsorge. Schaffung von Einweisungsmöglichkeiten in Arbeiterkolonien, Verwahrungsanstalten usw.;
- e. durch Fühlungnahme mit gleichartigen Einrichtungen des In- und Auslandes.

§ 4. Die Errichtung der Verpflegungsstationen ist Sache der Kantone oder der betreffenden Verbände.

Die Stationen sollen nicht zu nahe beieinander liegen, um Missbrauch zu verhüten, und nicht zu weit auseinander, damit die Durchreisenden nicht Mangel leiden.

§ 5. Die Verpflegungsstationen verabreichen die Verpflegung und Unterkunft auf Grund einer Beurteilung durch die Kontrolleure.

Die Kontrolleure haben ausserdem folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Ausweispapiere (Heimatschein und Wanderbuch, Reisepass, Arbeitszeugnisse) der sich Meldenden.
- b. Ausstellung des Unterstützungswanderscheines an dazu berechnigte Durchreisende. Hiefür kommen nur Wanderer vom 20. bis 65. Altersjahr in Betracht. Der Empfang, und wenn nötig, die Konfiskation des Wanderscheines sind dem Durchreisenden in die amtliche Ausweisschrift einzutragen. Ebenso soll im Unterstützungswanderschein die amtliche Ausweisschrift vorgemerkt werden.

Unterstützungswanderscheine können auch an Straftlassene ausgestellt und abgegeben werden, wenn sich dieselben im Besitze eines von der Strafanstaltsdirektion ausgestellten Empfehlungsscheines befinden.

- c. Verabreichung des abgestempelten Verpflegungsscheines, auf die entsprechende Verpflegungsstation lautend.
- d. Chronologische und alphabetische Eintragung der die Unterstützung Nachsuchenden mit Familien- und Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Heimat.
- e. Entgegennahme von Arbeitsgelegenheiten seitens der Arbeitgeber und Vermittlung oder Anweisung von Arbeit an die Vorsprechenden, sofern die Arbeitsvermittlung nicht von einer öffentlichen Arbeitsnachweisstelle besorgt wird.
- f. Entgegennahme von freiwilligen Gaben, namentlich von Kleidungsstücken. Über dieselben ist ein Verzeichnis zu führen. Die Verteilung hat nach bestem Ermessen an bedürftige Wanderer zu geschehen.

§ 6. Die Naturalverpflegung wird nur an solche Durchreisende verabreicht, die

- a. amtlich anerkannte Ausweisschriften und einen auf Grund derselben erworbenen Unterstützungswanderschein besitzen;
- b. die eine angemessene Arbeit nicht erhalten können;
- c. den Nachweis leisten, dass sie in den letzten drei Monaten zum mindesten 14 Tage in Arbeit gestanden sind.

Zeugnisse aus Arbeiterkolonien, deren Laufzeit in die Monate April bis September fällt, berechnigen nur zum Bezuge der Naturalverpflegung, wenn sie eine mindestens einmonatige Arbeitsleistung in der Kolonie aufweisen.

Die Unterstützung wird nicht verabreicht:

- a. an Wanderer, die den Unterstützungswanderschein nicht vorweisen können;
- b. an Wanderer, die ohne genügenden Grund angebotene Arbeit nicht annehmen oder Arbeitsstellen mutwillig verlassen;
- c. an Betrunkene;
- d. an Wanderer, die laut Publikation in den amtlichen Mitteilungen dauernd oder vorübergehend ausgeschlossen sind;
- e. an Wanderer, die mehr als 20 Franken Barschaft besitzen.

§ 7. Wanderer, die sich eines Missbrauches der Naturalverpflegung schuldig machen, werden in den «Amtlichen Mitteilungen» ausgeschrieben und zeitweilig, in schweren Fällen dauernd, von der Verpflegung ausgeschlossen. Ausserdem ist in Fällen schwerer Zuwiderhandlung, das heisst in solchen, die eine strafpolizeiliche Ahndung nach sich ziehen, der Unterstützungswanderschein zu konfiszieren. Ein neuer Unterstützungswanderschein darf nur auf Grund eines neuen, nach Ablauf der Ausschlussdauer erworbenen Arbeitszeugnisses oder auf Grund einer vom Leitenden Ausschuss verfügten Revokation, verabfolgt werden.

§ 8. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf der selben Station dem nämlichen Durchreisenden in der Regel nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen verabreicht. Ausgenommen sind die Fälle der Wanderruhe mit Sonntagsverpflegung.

§ 9. Die zu verabreichende Nahrung hat mindestens zu bestehen: Für Mittagessen in Suppe, Gemüse und Brot unter Zugabe von Fleisch, Wurst oder Käse, für Nachtessen in Suppe, Gemüse und Brot und für Morgenessen in Kaffee oder Suppe und Brot. Die Verpflegung soll eine genügende sein.

Geistige Getränke dürfen auf Rechnung der Naturalverpflegung überhaupt nicht, auf Selbstkosten der Wanderer nur mässig abgegeben werden. Schnaps ist gänzlich ausgeschlossen.

§ 10. Die Aufstellung von Reglementen über den Betrieb der Herbergen und über die Arbeitsvermittlung ist Sache der Kantone und der Verbände.

§ 11. Zur Bestreitung der Verbandsausgaben werden von den am interkantonalen Verband Beteiligten nach Massgabe der Bevölkerungszahl Beiträge erhoben, deren Höhe jeweils zu Beginn der Amtsperiode von der Abgeordnetenversammlung festgesetzt wird.

§ 12. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses, der Redaktor der «Amtlichen Mitteilungen» und die Rechnungsrevisoren werden aus der

Verbandskasse angemessen entschädigt. Die Entschädigung der Teilnehmer an der Abgeordnetenversammlung ist Sache der betreffenden, am interkantonalen Verband beteiligten Organe.

§ 13. Die Statuten können jederzeit durch Mehrheit der Abgeordnetenversammlung revidiert werden.

Vorstehende Statuten wurden in der Abgeordnetenversammlung in Basel am 30. Juni 1949 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. September 1937.

Der Präsident: *Dr. R. Siegrist*

Der Aktuar: *E. Welti*

Anmerkung. Dem Verbandsverbande gehören an die Kantone Aargau, Appenzell A. Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die schwyzerischen Bezirke Einsiedeln und March, die freiburgische Stadt Murten und das Fürstentum Liechtenstein.

Ordnung

1. Unterstützungswanderscheine werden gratis abgegeben.
2. Die Naturalverpflegung wird nur an solche Durchreisende verabreicht, welche:
 - a) amtlich anerkannte Ausweisschriften und einen auf Grund derselben erworbenen Unterstützungswanderschein besitzen;
 - b) nicht eine Arbeitsstelle in dem betreffenden Orte selbst angewiesen erhalten;
 - c) den Nachweis leisten, daß sie in den letzten 3 Monaten in dauernder Arbeit (mehr als eine Woche) gestanden **und wenigstens seit 5 Tagen aus derselben getreten sind** (Karenzzeit).
3. Die Unterstützung wird nicht verabreicht:
 - a) an Betrunkene;
 - b) an solche, welche ohne genügenden Grund angebotene Arbeit nicht annehmen;
 - c) an solche, die den Unterstützungswanderschein nicht vorweisen können;
 - d) an solche, welche Gegenden bereisen, von denen ihnen bekannt sein muß, daß sie dort passende Arbeit nicht finden können;
 - e) an solche, die Vermögen oder mehr als 20 Franken Barschaft besitzen.
4. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen bewilligt.
5. Jede verabsolgte Verpflegung ist dem Passanten in den vom Verband eingeführten **Unterstützungswanderschein** mit Ort und Datum einzutragen.
Der Empfang des Unterstützungswanderscheins ist dem Passanten in seine amtliche Ausweisschrift einzutragen. Wer seinen Unterstützungswanderschein nicht vorweisen kann, empfängt fernerhin keine Unterstützung.
6. In Fällen schwerer Zuwiderhandlung, d. h. in solchen, die eine strafpolizeiliche Ahndung nach sich ziehen, soll der

Unterstützungswanderschein konfisziert werden. Leichtere Übertretungen sind den Durchreisenden im Unterstützungswanderschein vorzumerken. Ein neuer Unterstützungswanderschein darf nur auf Grund eines neuen, einen späteren Zeitraum betreffenden Arbeitszeugnisses verabsolgt werden.

Die Konfiskation ist dem Passanten in seine amtliche Ausweisschrift einzutragen.

7. Jeder Träger des Wanderscheines hat sich von seinem Arbeitgeber die Dauer der geleisteten Arbeit in der Regel in den diesem Büchlein beigebrudten Formularen bezeugen zu lassen. Dagegen werden Arbeitszeugnisse, welche in Wander- oder Arbeitsbücher vorschriftsgemäß eingetragen sind, den in dieses Büchlein eingeschriebenen Zeugnissen gleichgestellt.

Die Echtheit der Unterschriften der Arbeitgeber ist zu bescheinigen: entweder durch den Stempel der Ortspolizei oder durch den der Verpflegungsstation.

8. Die einem Passanten verabsolgtten Kleidungsstücke sind auf Seite 32 einzutragen.

9. Die in Artikel 2, litera a, hiervor erwähnten amtlichen Ausweisschriften sind folgende:

Für die Schweiz: Heimatschein — Wanderbuch — gültiger Reisepaß.

Für Deutschland: Reisepaß.

Für Oesterreich: Reisepaß.

Für Frankreich: Reisepaß.

Für Italien: Reisepaß; sogenannte **Pässe per l'interno**, **Inlandpässe**, sind absolut ungültig.

Für Spanien: Reisepaß.

Für Dänemark: Reisepaß.

Für alle andern Länder: Reisepaß.

Als Ausweispapiere sind absolut ungültig: Militärpapiere (Dienstbüchlein, Anmelde- und Abmelde-scheine, Militärpässe) und sonstige zivile Ausweise.

Die mit Rücksicht auf die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes erlassenen besonderen Vorschriften (Wism zur Arbeitsannahme) sind genau zu beachten.

10. Dieses Büchlein enthält 40 paginierte Seiten.

Anhang III

Verzeichnis der Herbergen

Herbergen im Bezirk Zürich (Stand 1915):

Station	Kontrolleur	Herbergsinhaber
Zürich (Stadt)	Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege, Bureau: Geiger- gasse 3 (neben d. Herberge) Besorger: K. Döbeli.	H. Höhn, Verwalter d. Herberge z. Heimat, Geigergasse 5.
Oerlikon	Schmid Hermann, Kantons- polizist und Rüegg Karl, Kantonspolizist (Polizei- posten im Gemeindehause).	Faust J., Gasthof z. Löwen, Baum- ackerstrasse.
Dietikon	Keller, Polizeikorporal, Weiningerstrasse Nr. 799.	Bumbacher Robert, Gasthof z. «Krone».
Birmensdorf	Hafner Jakob, Gemeinde- weibel.	Gugerli Ulrich, Gast- hof z. «Sonne».

Herbergen im übrigen Kantonsgebiet (Stand 1916):

- Bezirk Affoltern: Affoltern, Hausen (z. Zt. geschlossen)
- Bezirk Horgen: Schönenberg, (nur im Winter), Richterswil,
Wädenswil, Horgen, Thalwil, Adliswil (z. Zt. geschlossen)
- Bezirk Meilen: Meilen, Stäfa
- Bezirk Hinwil: Dürnten-Bubikon (z. Zt. geschlossen), Fischenthal,
Ottikon-Gossau, Hinwil, Wald, Wetzikon
- Bezirk Uster: Uster, Dübendorf, Esslingen (nur Mittag)
- Bezirk Pfäffikon: Pfäffikon, Bauma
- Bezirk Winterthur: Winterthur, Elgg, Turbenthal
- Bezirk Andelfingen: Andelfingen, Stammheim
- Bezirk Bülach: Bülach, Rorbas, Bassersdorf, Eglisau
- Bezirk Dielsdorf: Dielsdorf, Oberweningen, Otelfingen, Regensdorf

Herbergen im angrenzenden Kanton Aargau (Stand 1909):

Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Beinwil a. S., Schöftland, Unterkulm, Frick, Laufenburg, Fahrwangen, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Kaiserstuhl, Zurzach.

Literaturverzeichnis

Quellen:

- Naturalverpflegungs-Verband des Bezirkes Zürich. Jahresberichte des Vorstandes 1886 ff.
- Jahresberichte des Zürcher. Kantonalverbandes für Naturalverpflegung 1887–1962.
- Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Amtliche Mitteilungen des Leitenden Ausschusses. Frauenfeld 1895–1960.
- Verschiedene Erlasse und Dokumente des Verbandes für Naturalverpflegung, im Besitz von Herrn Oskar Füglistaller, Dietikon.

Literatur:

- Bohny Emanuel. Notwendigkeit und Nutzen des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Errichtung von Arbeitsämtern in der Schweiz. Zürich 1908.
- Burckhardt Felix. Handwerksgebräuche der Loh- und Rotgerber in Zürich. Schweizerisches Archiv für Volkskunde 15. Basel 1911.
- Eitel Peter. Fahrende Gesellen. Beobachtungen zur Handwerksge sellenwanderung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts anhand der Ravensburger Quellen. In: Schriften der Vereinigung zur Geschichte des Bodensees 97 (1979), S. 131–143.
- Bade Klaus J. Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey: Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbereform. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 69 (1982), S. 1–37.
- Krebs Werner. Auf der Walz vor 50 Jahren. Verein f. Verbr. guter Schriften. Bern 1927.
- Reininghaus Wilfried. Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 71. Wiesbaden 1981.
- Evangelische Gesellschaft des Kantons Zürich. Jahresbericht 1972.

JAHRESCHRONIK DIETIKON

November 1982

1. Die Hofackerstrasse wird dritte Wohnstrasse in Dietikon.
9. Bauprofile für Grossüberbauung Neumatt-, Weininger- und Kirchstrasse aufgestellt.
11. Abbruchbeginn an der Oberdorfstrasse signalisiert Baubeginn für Alters- und Gesundheitszentrum «Oberdörfli».
11. Paul Marchetto, alt Schneidermeister (78), gestorben.
18. Gemeinderat Dietikon bewilligt jährlich 80 000 Franken für Mädchen-Werkjahr, 74 000 Franken für Sanierungsprojekt für Ferienhäuser in Klosters und genehmigt zwei Bauabrechnungen.
27. Baukran stürzt in der Nacht auf Rest. «Freihof».
27. Grossüberbauung Zentralstrasse vorgestellt.
28. Egon Huber zum neuen Stadtammann von Dietikon gewählt. Die reformierten Stimmbürger wählen Peter Frick zum Präsidenten und Bruno Eymann zum Mitglied für den Rest der Amtsdauer 1982/86.

Dezember 1982

1. Vor 25 Jahren fuhr der erste Autobus im Limmattal von Dietikon über den Schönenwerd nach Schlieren.
1. Fünfzehn Jahre Schulpsychologischer Dienst in Dietikon.
9. Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag für 1983 und setzt den Steuerfuss auf 123 % der einfachen Staatssteuer fest. Es wurden zwei Ersatzwahlen vorgenommen und zwei Bauabrechnungen genehmigt.
9. Berta Zimmermann, älteste Einwohnerin von Dietikon feiert im «Ruggacker» ihren 102. Geburtstag.
15. Reformiert Dietikon lehnt an der Gemeindeversammlung die Erhöhung des Steuerfusses von elf auf zwölf Prozent ab. Das Projekt «Stelzenacker» wurde dagegen zuhanden der Volksabstimmung gutgeheissen.
17. Das Neujahrsblatt 1983 «150 Jahre Volksschule» wird in der Buchhandlung Limmattal vorgestellt.

Januar 1983

20. Der Gemeinderat beginnt mit einer über mehrere Sitzungen ausgehnten Debatte über die Planung in Dietikon. Hauptthema der Doppelsitzung war die Interpellation Hünig und 13 Mitunterzeichnern, die vom Stadtrat Auskunft über die Planung im Zentrum verlangt.

In den Parteien und Wahlgremien beginnen die Vorbereitungen für die Frühjahrsahlen in den Kantonsrat und den Regierungsrat.

Februar 1983

3. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung von je zwei Lehrstellen an der Primar- und an der Sekundarschule zu. An der Realschule wird eine neue Lehrstelle geschaffen.
10. In Uitikon unterzeichnen Bundesrat Georges André Chevallaz und Militärdirektor Konrad Gisler die Waffenplatz-Verträge für das Reppischtal.
10. Der Gemeinderat bewilligt einen Nachtragskredit von Fr. 180 000.– für zusätzliche Sanierungsarbeiten im Schulhaus Wolfsmatt.
16. Die Richtplankommission hat nach 19 Sitzungen ihre Beratungen abgebrochen und legt dem Gemeinderat den städtischen Gesamtplan zur Beratung und Genehmigung vor.
27. Die Stimmberechtigten genehmigen den jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 250 000.– für die musikalische Förderung der Jugend und die definitive Einführung der Mädchenabteilung am Werkjahr Dietikon. Die Stimmbürger der reformierten Kirchgemeinde verweigern den Kredit von Fr. 3 271 950.– für die Erstellung einer Quartierstation mit zwei Mehrfamilienhäusern im Stelzenacker.

März 1983

10. Die letzten Gebäudereste der ehemaligen Durisol AG an der Rüchligstrasse sind abgebrochen worden.
10. Mit einer ganztägigen Sitzung im katholischen Kirchgemeindehaus beginnt der Gemeinderat seine Beratungen zu den Richtplänen der Stadt Dietikon.

18. Wegen der Untertunnelung der Bremgartnerstrasse für das Alters- und Gesundheitszentrum Oberdörfli wird diese Strasse während Monaten nur noch in einer Richtung befahren werden können. Der Tunnel dient der Verbindung zwischen dem neuen Zentrum an der Oberdorfstrasse und dem «Ruggacker».
23. Krankenschwester Marie Hirzel wird vom Krankenpflegeverein nach fast fünfzig Diensts Jahren als Gemeindeschwester verabschiedet.
27. Die Sommerzeit beginnt.
29. Oskar Urech, alt Schreinermeister (81), gestorben.
29. Die konkreten Diskussionen über die Bildung des Bezirkes Limmattal beginnen.

April 1983

8. Mit dem ersten Spatenstich wird im Industriegebiet der Neubau der Verteilzentrale des Konsumvereins Zürich signalisiert.
9. Auf den Strassen Dietikons herrscht reges politisches Leben: Die Kantonsratskandidaten nehmen Kontakt mit dem Publikum auf.
16. Ernst Leuenberger, Gärtnermeister (71), gestorben.
18. Erster Spatenstich für das Alters- und Gesundheitszentrum Oberdorf.
18. Projekt der geplanten polysportiven Anlage Schönenwerd vorgestellt.
24. Dr. Peter Wiederkehr als Regierungsrat wiedergewählt.
Folgende Dietikoner ziehen in den Kantonsrat ein: Hans Wiederkehr (SVP), Heinrich Weber (CVP), Dr. Markus Hünig (FDP) und Theres Frech (LdU).
25. Richard Diggelmann, früherer Steuersekretär (70), gestorben.

Mai 1983

7. An der Generalversammlung des Industrie- und Handelsvereins wird Dieter Burkhardt neuer Präsident.
10. Im Reppischtal wird der Grundstein für die neue Kaserne gelegt.
19. Aloys Hirzel (CVP) wird Präsident des Gemeinderates, Wolfgang Oberli erster und Hans Baumgartner zweiter Vizepräsident.

- 20. Im Hohneret findet eine Exkursion der Forstbehörden aus dem VII. Forstkreis statt. Prominenter Gast ist Volkswirtschaftsdirektor Prof. Fritz Künzi.
- 20. August Brauchli, alt Dachdeckermeister (78), gestorben.
- 29. Limmattaler Sängertag findet in Dietikon statt.

Juni 1983

- 4. Die Firma J. R. Lips Söhne feiert 75 Jahre Bestehen.
- 16. Der Gemeinderat bewilligt Kredite für die Sanierung der Stadthalle und die Montage eines Sonnenenergiedaches.

Juli 1983

- 2. Der Pontonierfahrverein weiht sein renoviertes und vergrössertes Klubhaus ein.
- 4. Baubeginn an der Erweiterung der Strassenunterführung Neumattstrasse–Überlandstrasse.
- 9. Delegiertenversammlung des Kantonalen Fussballverbandes in der Stadthalle.
- 22. In Oberterzen stirbt Robert Guthauser-Kirsch (68), früher Mitglied und Präsident des Grossen Gemeinderates im Jahre 1970.

August 1983

- 1. Grosses Fischsterben durch Sauerstoffmangel im alten Limmatlauf.
- 6. Hans Brenner-Schmid (74), früher Inhaber der Schuheinlagesohlen-Fabrik Brenner + Co. AG, gestorben.
- 9. Installation der Baumaschinen und Anlagen zur Erstellung der Herwegkreuzung der Nationalstrasse N 20.
- 18. Zum Jubiläum des Fussballclubs Dietikon spielt der Grasshoppers-Club auf der «Dornau».
- 18. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat einen Kredit von 31,2 Millionen Franken zur Erstellung der unterirdischen Bahnhofvorfahrt.
- 21. Daniel Nipkow, Dietikon, wird Schweizermeister im Kleinkaliber-Dreistellungsmatch.

September 1983

1. Josef Meier-Sacchet (69), ehemals Wirt zur «Heimat» und alt Wirt der «Schützenstube», gestorben.
4. Dietikon stimmt mit 2 024 Ja gegen 195 Nein einem Kredit von 11 248 000 Franken als einmaligen Beitrag an die Erstellungskosten eines Krankenhauses mit Tagesklinik am Spital Limmattal zu.
8. Grossbrand an der Kirchstrasse. Die Liegenschaften Nr. 14, 16 und 18 werden durch einen absichtlich gelegten Brand zerstört.
29. Der Gemeinderat Dietikon bewilligt unter anderem einen Kredit von 3 Millionen Franken für die Sanierung der Gebäudetrakte und der Aussenanlagen im Schulhaus Steinmürli. – Genehmigt wurde ferner vom Gemeinderat Bürgerliche Abteilung ein Landkaufkredit von rund 1,3 Millionen Franken zum Erwerb von 23 000 Quadratmeter Wiesen in der Grunschen.

Oktober 1983

2. Der Katholische Gesellenverein feiert 50 Jahre Bestehen.
23. Zwei Nationalräte im Limmattal. Gewählt wurden Sepp Stappung, Schlieren, (bisher) und Willi Neuenschwander, Oetwil a. d. L., (neu).
28. Im katholischen Kirchgemeindehaus feiert Dietikon 25 Jahre Gemeindeparlament.

BISHER ERSCHIENEN

- 1948 «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter. (Vergriffen.)
 1949 «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1950 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
 I. Teil: Post, Telegraph, Telephon und Zoll; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1951 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
 II. Teil: Die Limmattal-Strassenbahn; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1952 «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September 1799»; von Robert Müller. (Vergriffen.)
 1953 «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabungen von 1937 bis 1940; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1954 «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes. Ein alter Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»; von Jakob Grau.
 1955 «Siedlungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger. (Vergriffen.)
 1956 «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1957 «Hasenburg und Kindhausen, die Burgen am Hasenberg»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1958 «Geschichte der Waldungen von Dietikon»; von Karl Heid.
 1959 «Der Weinbau im mittleren Limmattal»; von Rolf Buck. (Vergriffen.)
 1960 «Die Sekundarschule Dietikon-Urdorf»; von Karl Heid und Jakob Grau. (Vergriffen.)
 1961 «Hundert Jahre Wasserkraftnutzung der Limmat in Dietikon»; von H. Wüger.
 «Zweiundvierzig Jahre Schuldienst in Dietikon»; von Elsa Schmid. (Vergriffen.)
 1962 «Limmat und Reppisch»; von Karl Heid.
 1963 «Das alte Gewerbe von Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1964 «Die Burg Schönenwerd bei Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1965 «Repertorium zur Urgeschichte Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1966 «K. Heid zum 70. Geburtstag.» Festschrift (Verlag Stocker-Schmid, Dietikon).
 1967 «Sagen, Sitten und Gebräuche Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
 1968 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
 III. Teil. Die BDB; von P. Hausherr und Karl Heid. (Vergriffen.)
 1969 «Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens von Dietikon»; von Max Siegrist.
 1970 «Planung Zentrum Dietikon 1969.»
 Auszug aus dem Bericht der Planungskommission Dietikon.
 1971 «Dietikon im Wandel der Zeit; 1830–1890»; von Lorenz Wiederkehr.
 1972 «Dietikon im Wandel der Zeit; 1890–1920»; von Lorenz Wiederkehr.
 1973 «Die Festung Dietikon im Zweiten Weltkrieg»; von Oscar Hummel.
 1974 «Monasterium Varese – Das Kloster Fahr im Limmattal»; von O. Hummel.
 1975 «Werden und Wachsen der reformierten Kirchgemeinde Dietikon»; von C. H. Pletscher und Peter Müdespacher.
 1976 «Die Geschichte der Marmorì – 1895 bis 1962»; von H. Eckert. (Vergriffen.)
 1977 «Industrielle Entwicklung des Bauerndorfes Dietikon»; von Oscar Hummel.
 1978 «Geschichte von Pfarrei und Pfarrkirche St. Agatha in Dietikon»; von Eduard Müller/Thomas Furger.
 1979 «Geschichte der Bahnhöfe von Dietikon»; von Oscar Hummel.
 1980 «Geschichte der Ortsparteien von Dietikon»; (Autorenkollektiv).
 1981 «Guggenbühlwald und Gigelibode»; von Karl Klenk
 1982 «Zwischen beiden Bächen»; von Aloys Hirzel
 1983 «150 Jahre Volksschule Dietikon»; von Karl Klenk, Walter Mühlich und Dr. Herbert Strickler.
 1984 «Von Handwerksburschen und Vaganten»; von Heinrich Boxler.